



AMTSBLATT

der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde
STADT BAD SULZA

mit den Ortschaften Auerstedt, Bad Sulza, Eckolstädt, Flurstedt, Gebstedt, Großbromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wickerstedt und Wormstedt

und der erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen

Besuchen Sie uns im Internet unter www.bad-sulza.de

Jahrgang 29

Donnerstag, den 19. August 2021

Nummer 8

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 10.09.2021

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 24.09.2021



THÜRINGER WEINFEST
BAD SULZA

🍇 *light* 🍇



2021 Halbes
Fest,
volle
Gläser!

*Programm
im Innenteil*

Kontaktdaten der Landgemeinde

Markt 1, 99518 Bad Sulza

Internetadresse: www.bad-sulza.de
 Email: stadtverwaltung@bad-sulza.de

Frau Hübner 036461 24126
 Frau Bothe 036461 24127
 Frau Frost 036461 24128

ÖFFNUNGSZEITEN

Stadtverwaltung Bad Sulza

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und
 14:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Außenstelle Wormstedt

Montag geschlossen
 Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und
 14:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag geschlossen
 Freitag geschlossen

ÄMTER/ANSPRECHPARTNER

Allgemeine Verwaltung Telefon 036461 241 0
 Telefax 036461 241 12

Bürgermeister Herr Schütze 015112673135
 Sekretariat Frau Kitze 036461 241 0
 E-Mail: stadtverwaltung@bad-sulza.de

AMT I

Amtsleiterin Frau Polster 036461 24114

Sachgebiet Allgemeine Verwaltung

hauptamt@bad-sulza.de
 SGL in
 Kommunalversicherungen/
 Stadtarchiv Frau Scharch 036461 24118
 Gehalt und Besoldung/
 Jugend und Soziales Frau Feldrappe 036461 24115
 Sitzungs- und Infodienst Frau Kindervater 036461 24116
 Standesamt/
 Friedhofsverwaltung
standesamt@bad-sulza.de Frau Goebel 036461 24132
 Pass- und Meldewesen Frau Büttner 036461 24133
 Frau Uhlmann 036461 24134
einwohnermeldeamt@bad-sulza.de
 Außenstelle Wormstedt Frau Uhlmann 036464 76021

Sachgebiet Kämmerei

kaemmerei@bad-sulza.de
 SGL in / Kämmerin Frau Haake 036461 24120
 Steuern und Abgaben Frau Baum 036461 24135
 Frau Rödiger 036461 24122
 Kasse Frau Eckart 036461 24125

AMT II

Amtsleiter Herr Hammer 036461 24130
 01728710482

Sachgebiet Ordnungsamt

ordnungsamt@bad-sulza.de
 SGL n.b.
 Brand- und Frau
 Katastrophenschutz Bischof-Denner 036461 24119
 Sicherheit und Ordnung Herr Heinecke 036461 24131

Sachgebiet Bau und Liegenschaften

bauamt@bad-sulza.de
 SGL in Frau Hackbart 036461 24141
 Bautechnik, Bauverwaltung,
 Bauordnung Frau Seidel 036461 24142
 Liegenschaften,
 Mieten und Pachten Frau Pilz 036461 24121
liegenschaften@bad-sulza.de

Kontaktbereichsbeamte

PHM Mario Schenke

Markt 1, 99518 Bad Sulza
 Sprechzeiten immer dienstags und donnerstags 13.00 - 16.00 Uhr
 Telefon: 036461 86785
 Mobil: 01736959819
 E-Mail: mario.schenke@polizei.thueringen.de

Bad Sulza Nord

Bad Sulza mit den eingemeindeten Ortschaften: Sonnendorf, Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Ködderitzsch, Reisdorf, Wickerstedt und den Gemeinden Großheringen und Rannstedt.

PHM Ronald Wallor

Im Unterdorf 110, 99518 Bad Sulza OT Wormstedt
 Sprechzeiten dienstags 14.00 - 17.30 Uhr
 Telefon: 036464 768074
 Mobil: 01742011023

Bad Sulza Süd

Bad Sulza mit den eingemeindeten Ortschaften: Eckolstädt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Stobra, Wormstedt und den Gemeinden Eberstedt, Niedertrebra + Escherode, Obertrebra, Schmiedehausen + Lachstedt und Kapellendorf.

Stadtbrandmeister der Stützpunktfeuerwehr Bad Sulza

Herr F. Herrmann 01605345522

Notrufnummern

Polizei 110
 Rettungsdienst und Feuerwehr 112
 Kassenärztlicher Notdienst 116 117

Anschrift des Ortsteils/ der Ortschaft	Name	Stellvertreter	Telefon	Sprechzeiten
Verwaltungssitz:				
Stadt Bad Sulza Markt 1, 99518 Bad Sulza E-Mail: buergemeister@bad-sulza.de	Dirk Schütze	Heinz-Jürgen Kronberg	dienstl: 036461 241-0	nach Vereinbarung
Ortsteile / Ortschaften:				
Ortschaft Auerstedt Ortschaftsbüro Reisdorfer Straße 110 E-Mail: elektro-kirsche@t-online.de	Kay Kirsche	André Meister	privat: 036461 21832	nach Vereinbarung
Ortschaft Bad Sulza Sitzungszimmer, Rathaus Kontakt über Thälmannring 1 E-Mail: Sanktdieter@web.de	Dieter Kranich	Eckart Behr	privat: 036461 22736	jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat 15.00 - 17.00 Uhr

Anschrift des Ortsteils/ der Ortschaft	Name	Stellvertreter	Telefon	Sprechzeiten
Ortschaft Eckolstädt kein Ortschaftsbüro E-Mail: simoneschoernig@t-online.de	Axel Schörnig	Jörg Hammer	Mobil: 0172 7947022	nach Vereinbarung
Ortschaft Flurstedt Ortschaftsbüro: Dorfgemeinschaftshaus In Flurstedt 31 a E-Mail: Buergermeisteramt-Flurstedt@gmx.de	Melanie Reichardt	Andreas Pilz	Mobil: 0151 12580113	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr
Ortschaft Gebstedt kein Ortschaftsbüro Kontakt über Neustedt 84 E-Mail: Gerd.Brueckner@Vertrieb.BKM.de	Gerd Brückner	Jochen Meese	privat: 036463 48010	nach Vereinbarung
Ortschaft Großromstedt kein Ortschaftsbüro E-Mail: as01@freenet.de	Andreas Schneider	Paul Langemann	Mobil: 0174 4781144	nach Vereinbarung
Ortschaft Hermstedt kein Ortschaftsbüro E-Mail: ortsteilbuergermeister-hermstedt@web.de	Michael Raudies	Michael Krause	Mobil: 0152 28066934	nach Vereinbarung
Ortschaft Kleinromstedt Ortschaftsbüro: Am Dorfteich 1 E-Mail: karina.baumann70@gmail.com	Karina Baumann	Angela Liebetau	privat: 036425 50991	Dienstags 17.00 - 18.00 Uhr
Ortschaft Ködderitzsch Ortschaftsbüro: Gemeindehaus Ködderitzsch 6 E-Mail: omohring@aol.com	Olaf Möhring	Marko Riedel	privat: 036463 40567	nach Vereinbarung
Ortschaft Kösnitz Ortschaftsbüro: Kösnitz 32	Christel von der Gönne	Michael Zwickel	privat: 036464 70506	nach Vereinbarung
Ortschaft Münchengosserstädt Ortschaftsbüro: Zum Teich 62 E-Mail: sgemeinhardt@gmx.de	Steffen Gemeinhardt	Bernd Pocher	Mobil: 0179 9257201 privat: 036421 23749	nach Vereinbarung
Ortschaft Pfuhsborn Ortschaftsbüro: An der Quelle 44 E-Mail: ortschaftrat-pfuhsborn@gmx.de	Steve Schönfeld	Tobias Thierolf	Mobil: 0173 3884926	nach Vereinbarung
Ortschaft Reisdorf Ortschaftsbüro: Dorfgemeinschaftshaus Reisdorfer Dorfstraße 10 E-Mail: ortschaf-reisdorf@web.de	Jessica Bischof-Denner	Falk Knoblauch		nach Vereinbarung
Ortschaft Sonnendorf Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße E-Mail: romy.scharch@bad-sulza.de	Romy Scharch	Christine Heuschild	privat: 036461 86362	nach Vereinbarung
Ortschaft Stobra kein Ortschaftsbüro E-Mail: a-stelzig@gmx.de	Andreas Stelzig	Mike Jennicke	Mobil: 0171 7350280	nach Vereinbarung
Ortschaft Wickerstedt Ortschaftsbüro Hauptstraße 16 E-Mail: arnfried.hahn@ilm-provider.de	Arnfried Hahn	Dietmar Rödiger	privat: 03644 619827 Mobil: 0172 1572313	nach Vereinbarung
Ortschaft Wormstedt kein Ortschaftsbüro E-Mail: guntereckart@web.de	Gunter Eckart	Sebastian Pietsch	Mobil: 0173 1846448	nach Vereinbarung

Besuchen Sie uns im Internet unter
www.bad-sulza.de



Impressum

Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza mit den Ortschaften Auerstedt, Bad Sulza, Eckolstädt, Flurstedt, Gebstedt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wickerstedt und Wormstedt und der erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verlagsleiter: Mirko Reise **Herausgeber:** Stadt Bad Sulza (Landgemeinde) als erfüllende Gemeinde gemeinsam mit den erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Bürgermeister Dirk Schütze, 99518 Bad Sulza, Markt 1, Tel.: (03 64 61) 2 41-0, Fax: (03 64 61) 2 41-12 Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Stadt Bad Sulza www.bad-sulza.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses

Amtsblattes. **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verwaltungsbereich. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelegungen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

BEHÖRDENBUS - jetzt liegt es an Ihnen!

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

nach konstruktiver und kooperativer Diskussion mit der Wirtschaftsförderung des Landratsamt Weimarer Land und der PVG Weimarer Land wird es ab Mai 2021 bis Dezember 2021 wieder den **Behördenbus** von Apolda über Rannstedt, Ködderitzsch, Gebstedt, Neustedt, Reisdorf, Auerstedt nach Bad Sulza und zurück, geben.

Die entsprechende finanzielle Beteiligung der Stadt wird für diesen Zeitraum ca. **1.200 €** betragen.

Wichtig dabei ist die Nutzung durch Sie, die Bürger.

Wir werden monatlich in unserem Amtsblatt für die Benutzung des Behördenbusses werben.

Am Ende des Jahres evaluieren PVG, LRA und wir die Fahrgastzahlen.

Sollte hier keine Auslastung erkennbar sein, werden wir auf die Variante des RUFBUS umsteigen müssen.

Dirk Schütze

Bürgermeister der Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Fahrplan Linie 288

(Gültig ab 06.05.2021)



Öffnungszeiten Grünschnittcontainer

Die Öffnungszeiten und Standorte der jeweiligen Grünschnittcontainer unserer Ortschaften bzw. Gemeinden entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Ort/Öffnungszeiten		Lage
Bad Sulza		
Mo - Do	09.00 - 15.00 Uhr	Bauhof in den Eimsenwehren 12 F
Fr	09.00 - 13.00 Uhr	
Sa	08.00 - 13.00 Uhr	
Reisdorf		
Fr - So	14.00 - 18.00 Uhr	Reisdorfer Schenkweg
Wormstedt		
durchgängig offen		Ortsausgang Richtung Kösnitz, hinter der Schule
Niedertrebra		
Mi	15.00 - 17.00 Uhr (Sommerzeit - 18.00 Uhr)	Straße nach Eberstedt, ggü. dem Sportplatz
Sa	09.00 - 12.00 Uhr	

Ihre

Stadtverwaltung Bad Sulza

Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen

Verwaltungsbereich erfüllende Gemeinde

Nachruf

Am 07.07.2021 verstarb unser jahrzehntelanger Kooperationspartner und Geschäftsführer der BASU Heimtierspezialitäten GmbH

Lutz Walzel

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren. Sein Engagement und seine Zuverlässigkeit zeichneten ihn aus. Die gute Zusammenarbeit mit Ihm wird uns fehlen.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Die Erzieher der Kita „Unter den Windrädern“

Spendenkonto für Fluthilfe eingerichtet

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, die Stadt Bad Sulza hat ein Spendenkonto für die Fluthilfe eingerichtet.

Gern können Sie auf das Konto der **Stadt Bad Sulza (IBAN: DE14 8205 1000 0535 0003 75)** unter Angabe des Verwendungszweckes „Fluthilfe 2021“ bis zum **31.08.2021** spenden.

Eine Spendenbescheinigung über die Einzahlung wird auf Wunsch ausgestellt. Hierzu benötigen wir Ihren vollständigen Namen und die Adressangabe.

Weiterhin prüft die Feuerwehr Bad Sulza derzeit Ihre Ressourcen, um eventuell benötigte Feuerwehrausstattung wie beispielsweise diverse Feuerwehrschräume als Sachspende zur Verfügung zu stellen.

Anfang September 2021 soll eine persönliche Übergabe der Geld- und Sachspenden (Feuerwehrausstattung) durch den Bürgermeister und einige Kameraden der Feuerwehr für das Katastrophengebiet Bad Neuenahr-Ahrweiler erfolgen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Dirk Schütze
Bürgermeister

BUS 288 Apolda - Gebstedt - Bad Sulza			
Montag-Freitag			
Apolda, Busbahnhof H5	6.15	8.15	14.00
Apolda, Schwimmhalle			14.02
Apolda, Schlächthof	6.18	8.18	14.04
Zottelstedt			14.08
Mattstedt			14.10
Apolda, Wartburg	6.22	8.22	
Poche	6.25	8.24	14.12
Rannstedt,	6.29		14.15
Schülerhaltestelle			
Abzw. n. Ködderitzsch	6.30	8.28	14.16
Ködderitzsch	6.33	8.31	14.19
Rannstedt B87	6.36	8.34	14.22
Neustedt		8.36	14.24
Gebstedt, Schülerhaltestelle	6.43	8.38	14.26
Neustedt	6.47	8.42	14.30
Abzw. n. Reisdorf	6.49	8.44	14.32
Reisdorf	6.51	8.46	14.34
Auerstedt	6.54	8.49	14.37
Bad Sulza, Waidstraße	6.58	8.53	14.41
Bad Sulza, Regelschule	7.03		14.43
Bad Sulza, Kirchstr.		8.55	

● = an Schullagen ● = Donnerstag

BUS 288 Bad Sulza - Gebstedt - Apolda					
Montag-Freitag					
Bad Sulza, Regelschule		7.05		13.15	14.45
Bad Sulza, Kirchstr.			11.05		
Bad Sulza, Eckartsb. Str.			11.07	12.33	13.18
Auerstedt		7.12	11.12	12.38	13.23
Reisdorf	6.59	7.15	11.15	12.41	13.26
Abzw. n. Reisdorf	7.01	7.17	11.17	12.43	13.28
Neustedt	7.03	7.56	11.19	12.45	13.30
Gebstedt, Schülerhaltestelle	7.06	7.06	11.22	12.48	13.33
Neustedt	7.09	7.09	11.24	12.50	13.35
Rannstedt,				12.53	13.38
Schülerhaltestelle					15.08
Abzw. n. Ködderitzsch	7.11	7.11	11.29	12.55	13.40
Ködderitzsch	7.15	7.15	11.32	12.58	13.43
Rannstedt B87	7.18	7.19	11.35	12.48	13.46
Rannstedt B87	7.19	7.19	11.35		13.46
Wickerstedt, Schule		7.24			
Poche	7.21		11.37		13.48
Apolda, Wartburg			11.39		13.50
Mattstedt	7.24				
Zottelstedt	7.27				
Niederroßla, Dorf	7.29				
Niederroßla, Siedlung	7.30				
Apolda, Schlächthof	7.32		11.41		13.52
Apolda, Glockenhofcenter	7.35				
Apolda, Kantplatz	7.39				
Apolda, Busbahnhof H9			11.43		13.54
Apolda, Busbahnhof H10	7.41				

● = an Schullagen ● = Donnerstag
● = Nur zum Ausstieg

Standesamt Bad Sulza

Zur Eheschließung die herzlichsten Glückwünsche und beste Wünsche für die gemeinsame Zukunft

Herrn Karsten Kallenberg und Frau Julia Kallenberg geb. Günther aus Bad Sulza

Herrn Mathias Frunzke und Frau Marie-Theres Frunzke geb. Kluge aus Bad Sulza OT Wickerstedt und Jena

Herrn Peter Baldus und Frau Simone Baldus geb. Günther aus Magdala

Herrn Dirk Schütze und Herrn Marcel Ziegler-Schütze geb. Ziegler aus Bad Sulza OT Reisdorf

Herrn Christian Ruhnke und Frau Susan Ruhnke geb. Bandemer aus Berlin

Herrn Oliver Kleemeyer geb. Türk und Frau Justine Kleemeyer aus Nesselal

Herrn Tim Kanzler und Frau Mercedès Kanzler geb. Reichel aus Apolda

Herrn Patrick Thielemann und Frau Sabrina Thielemann geb. Thiele aus Saalfeld/Saale und Bad Sulza OT Gebstedt

Herrn Sebastian Pietsch und Frau Katja Pietsch geb. Singer aus Bad Sulza OT Wormstedt

Herrn Marco Rudolph und Frau Corinna Rudolph geb. Bakkal aus Hannover

Herrn Ingolf Greschan und Frau Ines Schmid geb. Schramm aus Großheringen

Die Standesbeamtinnen

Öffnung Rathaus

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

die Türen des Rathauses stehen Ihnen seit dem 1. Juli 2021 wieder offen. Da sich die Praxis der Terminvergabe in den letzten Monaten bewährt hat, möchten wir diese Vorgehensweise gerne beibehalten. Ohne Wartezeiten konnten die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger erledigt werden.

Das heißt, wir schicken niemanden weg, arbeiten aber weiterhin bevorzugt mit Terminvergabe. Deshalb bitten wir um vorherige Terminvereinbarung, um Wartezeiten und Kontakte zu vermeiden, damit die Corona-Zahlen auch weiterhin niedrig bleiben.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihr Bürgermeister

Dirk Schütze

Wahlhelfer gesucht

Die Stadt Bad Sulza sucht für die Bundestagswahl am **26. September 2021** noch Wahlhelfer. Der Einsatz soll in den Wahllokalen der Ortschaft Bad Sulza erfolgen.

Interessierte wenden sich bitte bis zum 10.09.2021 telefonisch (036461 241-16) oder per Mail (c.kindervater@bad-sulza.de) an Frau Kindervater, Amt I, Sachgebiet – Allgemeine Verwaltung).

Vielen Dank!

Dirk Schütze

Bürgermeister

Einwohnerversammlungen 2021

Herr Schütze lädt zu den diesjährigen Einwohnerversammlungen der Landgemeinde zu folgendem Terminen ein:

Datum	Uhrzeit	Ortschaft	Veranstaltungsort
Montag, 23.08.2021	18.00 Uhr	Auerstedt	Sportlerheim
Dienstag, 24.08.2021	18.00 Uhr	Bad Sulza	Ratssaal, Rathaus
Donnerstag, 26.08.2021	18.00 Uhr	Bergsulza	Heimatvereinshaus
Montag, 30.08.2021	18.00 Uhr	Köderitzsch	Dorfgemeinschaftshaus
Dienstag, 31.08.2021	18.00 Uhr	Flurstedt	Dorfgemeinschaftshaus
Mittwoch, 01.09.2021	18.00 Uhr	Gebstedt	Saal Gaststätte zur Post
Mittwoch, 08.09.2021	18.30 Uhr	Eckolstädt	Reitplatz
Donnerstag, 09.09.2021	18.00 Uhr	Großromstedt	Gasthaus Langemann
Montag, 13.09.2021	18.00 Uhr	Pfuhsborn	Vereinshaus
Mittwoch, 15.09.2021	19.00 Uhr	Kleinromstedt	Gasthaus Birkenhof
Dienstag, 21.09.2021	18.00 Uhr	Kösnitz	Gemeindehaus
Mittwoch, 22.09.2021	18.00 Uhr	Münchengerstädte	Dorfgemeinschaftshaus

Warn-App „NINA“

Mit der Notfall-Informations- und Nachrichten-App des Bundes, kurz Warn-App NINA, erhalten Sie wichtige Warnmeldungen des Bevölkerungsschutzes für unterschiedliche Gefahrenlagen wie zum Beispiel Gefahrstoffausbreitung oder einen Großbrand. Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes und Hochwasserinformationen der zuständigen Stellen der Bundesländer sind ebenfalls in die Warn-App integriert.

In der Warn-App NINA erhalten Sie außerdem aktuelle und hilfreiche Informationen zur Corona-Pandemie (COVID-19). Für Ihre abonnierten Orte und, sofern aktiviert, Ihren aktuellen Standort können Sie sich in der Warn-App über lokal geltende Regelungen und Allgemeinverfügungen informieren.

Nutzen auch Sie die NINA Warn-App!

S. Polster

Amtsleiterin

Erinnerung für Steuerzahler

der Gemeinden der erfüllenden Gemeinde und der Stadt Bad Sulza mit ihren Ortschaften

Am 15. August 2021 sind die Grundsteuern für das 3. Quartal 2021 fällig

Bitte überweisen Sie die Steuern, mit Angabe der Personenkontonummer, auf das Konto Ihrer zuständigen Gemeinde.

Die Internationalen Konto-Nummern der Gemeinden

IBAN	SWIFT BIC
<u>Stadt Bad Sulza</u>	
DE 8205 1000 0535 0003 75	HELADEF1WEM
<u>Eberstedt</u>	
DE52 8205 1000 0535 0007 58	HELADEF1WEM
<u>Großheringen</u>	
DE74 8205 1000 0535 0017 20	HELADEF1WEM
<u>Niedertrebra</u>	
DE17 8205 1000 0545 0001 30	HELADEF1WEM
<u>Obertrebra</u>	
DE43 8205 1000 0501 0064 94	HELADEF1WEM
<u>Rannstedt</u>	
DE34 8205 1000 0535 0024 40	HELADEF1WEM
<u>Schmiedehausen</u>	
DE27 8205 1000 0535 0034 39	HELADEF1WEM

Der nächste Steuertermin ist der 15. November 2021 für die Grundsteuern und die Pachten.

R. Haake
Kämmerin

Information des Einwohnermeldeamtes

Pflicht für die Abgabe von Fingerabdrücken bei der Beantragung von Personalausweisen seit dem 02.08.2021

Mit dem Gesetz zur „Stärkung der Sicherheit im Pass- Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen“ v. 03.12.2020 und gemäß der Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates werden Personalausweise künftig mit einem hochsicheren Speichermedium versehen, das ein Gesichtsbild des Personalausweisinhabers und zwei Fingerabdrücke in interoperablen digitalen Formaten enthält.

Diese Pflicht ist zum 2. August 2021 in Kraft getreten.

Die Erfassung der Fingerabdrücke ist für antragsstellende Personen ab sechs Jahren verpflichtend. Alte Ausweise behalten ihre Gültigkeit.

Die EU-Verordnung begründet die zwangsweise Einführung der Fingerabdruckspeicherung damit, es gebe „immer mehr gefälschte Personalausweise“, zudem sei die Erhöhung der Fälschungssicherheit ein Beitrag im Kampf gegen Kriminalität und Terrorismus.

Dokumente liegen zur Abholung bereit

Bürger, die ihren Reisepass **bis zum 09.07.2021** beantragt haben, können diesen während der Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Einwohnermeldeamt Bad Sulza abholen.

Bitte bringen Sie Ihre bisherigen (alten) Dokumente mit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Einwohnermeldeamt

Wahlbekanntmachung

für den Verwaltungsbereich der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die **Landgemeinde Stadt Bad Sulza mit ihren Ortschaften Auerstedt, Bad Sulza, Eckolstädt, Flurstädt, Gebstedt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wickerstedt und Wormstedt sowie der Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen**

wird in der Zeit vom **6. September bis 10. September 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Bad Sulza, Markt 1, 99518 Bad Sulza, Meldeamt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10. September bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. September 2021** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl **im Wahlkreis 191 Jena-Sömmerda-Weimarer Land I** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Bad Sulza, Markt 1, 99518 Bad Sulza, Meldeamt, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht

nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verwaltungsbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Sulza, 05.08.2021

für die Stadt Bad Sulza Dirk Schütze, Bürgermeister

für die Gemeinde Eberstedt Hans-Otto Sulze, Bürgermeister

für die Gemeinde Großheringen Jens Baumbach, Bürgermeister

für die Gemeinde Niedertrebra Jörg Geyer, Bürgermeister

für die Gemeinde Obertrebra Dieter Feldrappe, Bürgermeister

für die Gemeinde Rannstedt Horst Krocker, Bürgermeister

für die Gemeinde Bernd Otterstein, Bürgermeister

Schmiedehausen

Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung zur Bundestagswahl

**am 26. September 2021
für die Landgemeinde Stadt Bad Sulza**

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Bitte beachten Sie die unter der Rubrik „Verwaltungsbereich erfüllende Gemeinde“ abgedruckte Bekanntmachung:

Wahlbekanntmachung für den Verwaltungsbereich der erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Dirk Schütze
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung für die Landgemeinde Stadt Bad Sulza

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

1.
Am **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** von **08.00 bis 18.00 Uhr** statt.

2.
Die Landgemeinde Stadt Bad Sulza mit ihren Ortschaften bilden 18 (achtzehn) Wahlbezirke.

Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Ort / Ortsteil	Lage / Wahlraumanschrift
0001	Bad Sulza	Rathaus, Markt 1
0002	Bad Sulza	Historisches Inhalatorium, Kurpark 2

Stimmbezirk	Ort / Ortsteil	Lage / Wahlraumanschrift
0003	Bad Sulza	Seniorenbegegnungsstätte, Salzstraße 32
0004	Auerstedt	Vereinshaus, Reisdorfer Straße 110
0005	Eckolstädt	Alte Schule, In Eckolstädt 120
0006	Flurstedt	Dorfgemeinschaftshaus, In Flurstedt 31 a
0007	Gebstedt	Gasthaus zur Post, Gebstedt 31
0008	Großromstedt	Dorfgemeinschaftshaus, In Großromstedt 24a
0009	Hermstedt	Dorfgemeinschaftshaus, Hermstedter Straße 49
0010	Kleinromstedt	Dorfgemeinschaftshaus, Am Dorfteich 3
0011	Köderitzsch	Dorfgemeinschaftshaus, Köderitzsch (ohne Hausnummer)
0012	Kösnitz	Dorfgemeinschaftshaus, Kösnitz 32
0013	Münchengosserstädt	Alte Schule, Zum Teich 62
0014	Pfuhlsborn	Vereinshaus Feuerwehr, An der Quelle 12
0015	Reisdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Reisdorfer Dorfstraße 10
0016	Stobra	Alte Schule, In Stobra 2
0017	Wickerstedt	Feuerwehr, Straße des Friedens 230
0018	Wormstedt	Gemeindeverwaltung, Im Unterdorf 110

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis spätestens 5. September 2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist für alle Mitgliedsgemeinden der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza ein gemeinsamer **Briefwahlvorstand** gebildet worden.

Der Briefwahlvorstand der erfüllenden Gemeinde tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Sonnendorf (Dorfstraße / am Spielplatz), zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Bad Sulza, im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Sulza, 05.08.2021
gez. Dirk Schütze
Bürgermeister

Stadtratsrede vom 22. Juli 2021



Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates, werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und der Kurgesellschaft, sehr geehrte Ortschaftsbürgermeisterinnen und Ortschaftsbürgermeister, liebe Einwohnerinnen, Einwohner, Gäste werte Pressevertreter,

ein herzliches Willkommen zu unserer heutigen Stadtratssitzung.

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich am heutigen Tag den Bericht der Verwaltung sehr kurz halten möchte und Ihnen deshalb eine lange Rede „erspare“.

Stattdessen werde ich in knappen Stichpunkten die Situation der Verwaltung kurz erläutern.

Auf Grund meiner persönlichen Höhepunkte der letzten Tage habe ich es nicht geschafft, Ihnen in der heutigen Sitzung mit einer Rede aufzuwarten.

Zunächst möchte ich Ihnen Allen danken, die mir in welcher Form auch immer, zu meinem 50. Geburtstag und/oder zu meiner Eheschließung gratulierten. Herzlichen Dank, ich war überwältigt.

Kurz möchte ich Sie nunmehr über folgende Sachverhalte informieren:

1. Aufruf der Stadt zur Spende „Fluthilfe 2021“

Nach Rücksprache mit den Beteiligten im Krisenstab Corona und in Absprache mit der Wehrleitung der Feuerwehren unserer

Landgemeinde rufen wir unsere Einwohner auf, sich am Spendenaufruf zu beteiligen.

Wir haben als Stadt ein Spendenkonto eingerichtet, auf welchem Geld eingezahlt werden kann.

Spendenquittungen werden erstellt.

Sachspenden werden nicht angenommen.

Die Feuerwehr überprüft eine mögliche Unterstützung mit Feuerwehrentechnik und den Einsatz von Kameraden im Einsatzgebiet. Hier dürfen sich auch mögliche „Helfer“ beim Stadtbrandmeister melden.

2. Information zur GWU

Als Bürgermeister und Gesellschafter der GWU habe ich im Nachgang zur Aufsichtsratssitzung der GWU (8. Juni 2021) in der Gesellschafterversammlung folgendem zugestimmt:

A – Entlastung des Aufsichtsrates für 2020,

B - ergänzend zur Tagesordnung Entlastung des Aufsichtsrates für 2019,

C - den ehrenamtlichen Aufsichtsräten eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Weiterhin soll bis Ende des Jahres 2021 feststehen, wie sich der weitere Weg der GWU gestalten wird.

3. Information zur Windkraft

Im Nachgang der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bad Sulza am 13. Juli 2021 wurde die Rechtsanwaltskanzlei Kraft –Zörcher beauftragt, fristgerecht Klage gegen die abgelehnten Widersprüche gegen die BImSchG-genehmigung und gegen die Baugenehmigung der 5 Windkraftanlage in den Ortschaften Gebstedt und Ködderitzsch einzureichen. Leider werden die Erfolgchancen als sehr gering eingeschätzt.

Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass wir gemeinsam mit den Gemeinden Ilmtal-Weinstraße, Schmiedehausen und Großschwabhausen in einer Arbeitsgruppe „Wind“ zusammenarbeiten und ich dessen Vorsitz übernommen habe.

4. Aufruf

Alle Demokrat*innen in unserem Stadtrat, in unseren Ausschüssen oder in unseren Ortschaftsräten rufe ich auf, in dieser schwierigen Situation in unserem Freistaat Thüringen, GEMEINSAM weiter positiv zusammenzuarbeiten. Gerade der Stadtrat von Bad Sulza macht deutlich, dass auch ein Bürgermeister keine Mehrheiten braucht, um gemeinsam mit Allen GUTE Beschlüsse zu erarbeiten und sie auch auf den Weg zu bringen. Seit 2018 wurden bis heute in den unterschiedlichen personellen Besetzungen des Stadtrates über 300 Beschlüsse auf den Weg gebracht. Das soll auch so bleiben.

„Erst das Land, dann die Partei und dann die Person“, so zitierte einst der Ministerpräsident Thüringens Dr. B. Vogel seine Arbeit.

Das soll und muss auch zukünftig unser Anspruch sein.

In der nächsten Sitzung erhalten Sie wieder mehr Informationen

Danke.

Dirk Schütze

Bürgermeister

Beschlüsse der XVIII. Sitzung des Hauptausschusses vom 13. Juli 2021

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Hauptausschusssitzung durch den Hauptausschuss.

Öffentliche Sitzung

Beschlusnummer 95 - XVIII/ 2021

Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift der XVII. Sitzung des Hauptausschusses - öffentlicher Teil

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Sulza beschließt aufgrund des § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Landgemeinde Stadt Bad Sulza i.V.m. § 42 Abs. 2 ThürKO die Genehmigung der Niederschrift der XVII. Hauptausschusssitzung vom 15.06.2021 - öffentlicher Teil - ohne Änderung.

Der Beschluss wurde angenommen.

Nichtöffentliche Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über Finanzangelegenheiten beraten.

Dirk Schütze

Bürgermeister

Beschlüsse der XVII. Sitzung des Stadtrates vom 22. Juli 2021

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Stadtratssitzung durch den Stadtrat.

Öffentliche Sitzung

Beschlussnummer 204 - XVII / 2021

Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift der XVI. Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2021 - öffentlicher Teil

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt aufgrund des § 42 Absatz 2 der ThürKO die Genehmigung der Niederschrift der XVI. Stadtratssitzung – öffentlicher Teil vom 27.05.2021 ohne Veränderungen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlussnummer 205 - XVII / 2021

Beschluss der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Sulza

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Sulza ohne Veränderungen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlussnummer 206 - XVII / 2021

Beschluss über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Bad Sulza

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Bad Sulza ohne Veränderungen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlussnummer 207 - XVII / 2021

Beschluss über die Aufhebung der Benutzungsentgeltordnung zwischen der Stadt Bad Sulza und den Trägern der Kindertagesstätten der Stadt Bad Sulza vom 01.01.2016

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt die Aufhebung der Benutzungsentgeltordnung zwischen der Stadt Bad Sulza und den Trägern der Kindertagesstätten in der Stadt Bad Sulza vom 01.01.2016 zum 31.08.2021.

Begründung:

Zum 01.09.2021 tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Bad Sulza in Kraft. Eine Benutzungsentgeltordnung nicht mehr notwendig.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlussnummer 208 - XVII / 2021

Beschluss zur Vorgabe der Kitagebührensätze für die Kindertagesstätte in der Stadt Bad Sulza in freier Trägerschaft

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt, aufgrund der vertraglichen Regelungen in den bestehenden Verträgen zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertagesstätte der Stadt Bad Sulza in freier Trägerschaft, die Vorgabe der Kitagebührensätze ab dem 1. September 2021 wie folgt:

Die Höhe des Kitagebührensatzes bemisst sich nach dem vereinbarten Betreuungsumfang und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie, die eine Kindertageseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 ThürKigaG besuchen. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

Tabelle 1: Stafflung für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. Kind der Familie		4. Kind der Familie	
ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags
über 5 Stunden	bis 5 Stunden						
317 €	266 €	304 €	254 €	292 €	241 €	0 €	0 €

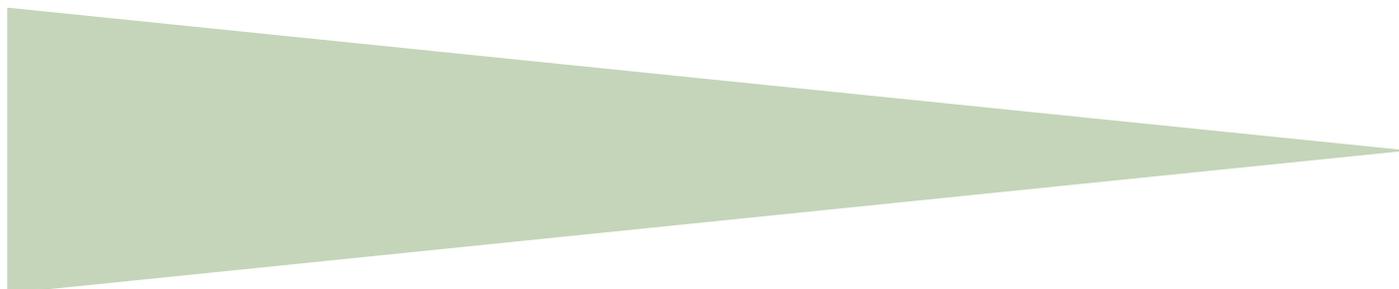
Tabelle 2: Stafflung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. Kind der Familie		4. Kind der Familie	
ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags
über 5 Stunden	bis 5 Stunden						
231 €	181 €	219 €	168 €	206 €	155 €	0 €	0 €

Tabelle 3: Stafflung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Beginn der Elternbeitragsfreiheit

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. Kind der Familie		4. Kind der Familie	
ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags
über 5 Stunden	bis 5 Stunden						
190 €	139 €	177 €	127 €	165 €	114 €	0 €	0 €

Der Beschluss wurde angenommen.



Beschlusnummer 209 - XVII / 2021**Beschluss über die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes gemäß § 2(1) BauGB**

- Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Stadt Bad Sulza mit den Ortschaften Auerstedt, Bad Sulza, Eckolstädt, Flurstedt, Gebstedt, Großbromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstedt, Pfuhsborn, Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wickerstedt und Wormstedt.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Mit dem Flächennutzungsplan sollen die städtebaulichen Grundlagen für die Aufstellung von Bebauungsplänen geschaffen werden.
 - Mit dem Flächennutzungsplan soll die künftige bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in den Gemarkungen der Landgemeinde Bad Sulza vorbereitet werden.
 - Er soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
 - Der Flächennutzungsplan soll das Ergebnis einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange sein. Den Belangen des Umweltschutzes und des Naturschutzes soll mit dem Flächennutzungsplan besonders Rechnung getragen werden.
 - Der Flächennutzungsplan soll die voraussehbaren Bedürfnisse der Stadt Bad Sulza berücksichtigen. Dabei ist der Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, zu beachten.
- Es erfolgt eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Art und Form der Beteiligung werden öffentlich bekanntgemacht.
 - Das Planverfahren wird auf der Grundlage des BauGB in der aktuell gültigen Fassung durchgeführt. Die Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden kann, werden entsprechend § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB beteiligt. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 210 - XVII / 2021**Beschluss zur 2. Änderungssatzung der Stadt Bad Sulza zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der ehemaligen Gemeinde Ködderitzsch**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza, beschließt die hier vorliegende 2. Änderungssatzung der Stadt Bad Sulza zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der ehemaligen Gemeinde Ködderitzsch ohne Änderungen. Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 211 - XVII / 2021

Abschnittsbildungsbeschluss für die Nebenanlagen der Eckartsbergaer Straße – 1. BA Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bad Sulza für die Straßenausbaumaßnahme Nebenanlagen der Eckartsbergaer Straße - 1. BA einen selbstständig abrechenbaren Abschnitt zwischen dem Einmündungsbereich Obere Marktstraße / Eckartsbergaer Straße und dem Grundstück Eckartsbergaer Straße 19 zu bilden.

Sach- und Rechtslage:

Im Straßenausbaubeitragrecht ist bei einem Ausbau einer Straße zunächst der gesamte Verlauf der Straße zu berücksichtigen. Da die Eckartsbergaer Straße zwischen dem Einmündungsbereich Obere Marktstraße / Eckartsbergaer Straße und dem Grundstück Eckartsbergaer Straße 19 ausgebaut wurde, ist nach den Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung eine Abschnittsbildung erforderlich. Der Abschnitt endet im Bereich der Eckartsbergaer Straße 19, da dort der Fußweg von beidseitig auf einseitig wechselt.

Ohne Abschnittsbildungsbeschluss ist die Abrechnung erst nach Fertigstellung aller der Straße zugehörigen Teileinrichtungen auf der gesamten Ausdehnung der Anlage zulässig.

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage Thüringer Straßenausbaubeitragserstattungsverordnung.
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 212 - XVII / 2021**Beschluss zur Beschaffung von 2 Tragkraftspritzenfahrzeugen Wasser (TSF-W)**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt, auf Grundlage der Angebotsauswertung und Vergabeempfehlung vom 20.07.2021 (siehe Anlage), die Beschaffung von 2 TSF-W dem Bieter Brandschutztechnik Görlitz GmbH, Dr.-Kahlbaum-Allee 15, 02826 Görlitz zu einem Wert von 319.706,28 € brutto zu vergeben.
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 213 - XVII / 2021**Beschluss über die Festsetzung der östlichen Ortsdurchfahrts-grenze (OD-Grenze) im Zuge der Kreisstraße K 104 in der Ortschaft Stobra**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt die Zustimmung zur Festsetzung der östlichen Ortsdurchfahrts-grenze (OD-Grenze) im Zuge der Kreisstraße K 104 in der Ortschaft Stobra der Stadt Bad Sulza gemäß § 5 Thüringer Straßengesetz zu erteilen.

Die östliche OD-Grenze im Zuge der Kreisstraße K 104 wird wie folgt festgelegt:

von Netzknoten	nach Netzknoten	Station (km)
4935043	4935039	2,764

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 214 - XVII / 2021**Beschluss über überplanmäßige Ausgabe im Haushaltjahr 2021**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt gemäß § 58 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 1.3401.7180 in Höhe von 5.500,00 € für einen Zuschuss an die Interessengemeinschaft Bad Sulza e. V..

Diese Erhöhung wird durch die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes der Stadt Bad Sulza finanziert. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt vermindert sich somit von 957.450 € auf 951.950 €.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 215 - XVII / 2021**Beschluss zum Zuschuss - Vereinsförderung Interessengemeinschaft Bad Sulza e.V.**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt, den Antrag der Interessengemeinschaft Bad Sulza e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zur Sanierung der Waidstraße 1 in 99518 Bad Sulza in Höhe von 7.500 Euro zu zustimmen.

Die Bezuschussung ist an zwei Auflagen gebunden:

- Einreichung eines notariellen Vertrages zur dauerhaften, kostenfreien Nutzung der Waidstraße 1 durch die Interessengemeinschaft Bad Sulza e.V.
- Der Zuschuss wird nach Einreichung der Originalrechnungen ausgezahlt.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 216 - XVII / 2021**Beschluss zum Geschäftsordnungsantrag Vertagung der Tagesordnungspunkte 18 – 23**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt, dem Antrag des SR Maik Tille auf Vertagung der Tagesordnungspunkte 18 bis 23 gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 13 Abs. 4 Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Sulza zuzustimmen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 217 - XVII / 2021**Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Saaleplatte**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Saaleplatte.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 218 - XVII / 2021**Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten der Gemeinde Saaleplatte für das Haushaltsjahr 2015**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Entlastung des

Bürgermeisters und des Beigeordneten der Gemeinde Saaleplatte für das Haushaltsjahr 2015 nach erfolgter Prüfung der Jahresrechnung 2015 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Weimarer Land.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 219 - XVII / 2021

Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Saaleplatte

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Saaleplatte. Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 220 - XVII / 2021

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten der Gemeinde Saaleplatte für das Haushaltsjahr 2016

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten der Gemeinde Saaleplatte für das Haushaltsjahr 2016 nach erfolgter Prüfung der Jahresrechnung 2015 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Weimarer Land.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 221 - XVII / 2021

Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Saaleplatte

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Saaleplatte.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 222 - XVII / 2021

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten der Gemeinde Saaleplatte für das Haushaltsjahr 2017

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten der Gemeinde Saaleplatte für das Haushaltsjahr 2017 nach erfolgter Prüfung der Jahresrechnung 2015 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Weimarer Land.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 223 - XVII / 2021

Beschluss zur Ermächtigung zur Zweckvereinbarungunterzeichnung gemäß § 3 Abs. 2 ThürKigaG mit der Gemeinde Eberstedt

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt, eine vertragliche Regelung (Zweckvereinbarung) mit der Gemeinde Eberstedt zur Erfüllung derer Pflichtaufgabe nach § 3 Abs. 2 ThürKigaG (Schaffung erforderlicher Plätze in Kindertageseinrichtungen für die Kinder der Gemeinde) abzuschließen.

Der Bürgermeister wird daher ermächtigt und beauftragt, den als Beschlussanlage beigefügten Zweckvereinbarungsentwurf nebst 3 Beiblättern mit der Gemeinde Eberstedt zu unterzeichnen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 224 - XVII / 2021

Beschluss zur Ermächtigung zur Zweckvereinbarungunterzeichnung gemäß § 3 Abs. 2 ThürKigaG mit der Gemeinde Obertrebra

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt, eine vertragliche Regelung (Zweckvereinbarung) mit der Gemeinde Obertrebra zur Erfüllung derer Pflichtaufgabe nach § 3 Abs. 2 ThürKigaG (Schaffung erforderlicher Plätze in Kindertageseinrichtungen für die Kinder der Gemeinde) abzuschließen.

Der Bürgermeister wird daher ermächtigt und beauftragt, den als Beschlussanlage beigefügten Zweckvereinbarungsentwurf nebst 3 Beiblättern mit der Gemeinde Obertrebra zu unterzeichnen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 225 - XVII / 2021

Beschluss zur Ermächtigung zur Zweckvereinbarungunterzeichnung gemäß § 3 Abs. 2 ThürKigaG mit der Gemeinde Schmiedehausen

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt, eine vertragliche Regelung (Zweckvereinbarung) mit der Gemeinde Schmiede-

hausen zur Erfüllung derer Pflichtaufgabe nach § 3 Abs. 2 ThürKigaG (Schaffung erforderlicher Plätze in Kindertageseinrichtungen für die Kinder der Gemeinde) abzuschließen.

Der Bürgermeister wird daher ermächtigt und beauftragt, den als Beschlussanlage beigefügten Zweckvereinbarungsentwurf nebst 3 Beiblättern mit der Gemeinde Schmiedehausen zu unterzeichnen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 226 - XVII / 2021

Beschluss zur Ermächtigung zur Zweckvereinbarungunterzeichnung gemäß § 3 Abs. 2 ThürKigaG mit der Gemeinde Rannstedt

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt, eine vertragliche Regelung (Zweckvereinbarung) mit der Gemeinde Rannstedt zur Erfüllung derer Pflichtaufgabe nach § 3 Abs. 2 ThürKigaG (Schaffung erforderlicher Plätze in Kindertageseinrichtungen für die Kinder der Gemeinde) abzuschließen.

Der Bürgermeister wird daher ermächtigt und beauftragt, den als Beschlussanlage beigefügten Zweckvereinbarungsentwurf nebst 3 Beiblättern mit der Gemeinde Rannstedt zu unterzeichnen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Nichtöffentliche Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über Grundstücksangelegenheiten beraten.

Dirk Schütze
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Sulza

bekannt gemacht.

Beschluss - und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 22.07.2021, Beschluss-Nr. 205 – XVII/2021, hat der Stadtrat die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Sulza, beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.07.2021, Faxeingang am 30.07.2021 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Dirk Schütze
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Sulza

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125, 126), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in der Sitzung am 22. Juli 2021 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung „Unter den Windrädern“ in der Ortschaft Eckolstädt wird von der Stadt Bad Sulza als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Bad Sulza ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus steht die Kindertageseinrichtung auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Kommune haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4 Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 4 Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt Bad Sulza die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

(5) Nach Anhörung des Elternbeirates können Schließzeiten (z. B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Leitung der Kindertageseinrichtung sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt.

(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Stadt hat oder aus der Stadt Bad Sulza in eine andere Kommune verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Kommune und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Kommune, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 4 Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 9.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeitrat

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt Bad Sulza stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Kosten der Verpflegung werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Verpflegungskosten werden direkt zwischen Caterer und Eltern abgerechnet. Die Kosten für die Nutzung der Bestell-App Kitafino trägt die Stadt Bad Sulza.

§ 11

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist 2 Wochen vorher der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Benutzungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet. Dies sind:

- a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten), ...
- b) Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag.

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt Bad Sulza nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung der Gemeinde Saaleplatte vom 1. Dezember 2010 sowie die Änderungssatzungen vom 13. April 2011, 11. Juli 2013 und 10. Oktober 2018 aufgehoben.

Bad Sulza, 02.08.2021

Dirk Schütze

Bürgermeister

Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Bad Sulza

bekannt gemacht.

Beschluss - und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 22.07.2021, Beschluss-Nr. 206 – XVII/2021, hat der Stadtrat die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Bad Sulza, beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.07.2021, Faxeingang am 30.07.2021 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Dirk Schütze

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Bad Sulza

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. S. 1.444), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartenengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125, 126) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Sulza vom 2. August 2021 hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in der Sitzung am 22. Juli 2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgende Kindertageseinrichtung:
- Kindertagesstätte „Unter den Windrädern“, Stadt Bad Sulza OT Eckolstädt.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Sulza erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3 Elternbeitragsschuldner

(1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4 Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik, sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung.

(3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem vereinbarten Betreuungsumfang und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie, die eine Kindertageseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 ThürKigaG besuchen. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. Kind der Familie		4. Kind der Familie	
ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags
über 5 Stunden	bis 5 Stunden						
317 €	266 €	304 €	254 €	292 €	241 €	0 €	0 €

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. Kind der Familie		4. Kind der Familie	
ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags
über 5 Stunden	bis 5 Stunden						
231 €	181 €	219 €	168 €	206 €	155 €	0 €	0 €

Tabelle 3: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Beginn der Elternbeitragsfreiheit

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. Kind der Familie		4. Kind der Familie	
ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags
über 5 Stunden	bis 5 Stunden						
190 €	139 €	177 €	127 €	165 €	114 €	0 €	0 €

(3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.

(4) Eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden ist nur von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr möglich.

(5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Stadt nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(6) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 8

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Stadtverwaltung erlässt bei Aufnahme und Änderungen des Elternbeitrages gemäß § 6 einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 ThürKigaG betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kopie des Bescheides) zu belegen. Wird der erforderliche Nachweis nicht innerhalb von 3 Wochen nach der Anmeldung des Kindes, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung der Gemeinde Saaleplatte vom 01. Dezember 2021 sowie die Änderungssatzungen vom 13. April 2011, 26. November 2012, 13. November 2014, 10. Dezember 2015, 25. April 2018, 25. April 2018 und 10. Oktober 2018 aufgehoben.

Bad Sulza, 02.08.2021

Dirk Schütze

Bürgermeister

Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

2. Änderungssatzung der Stadt Bad Sulza zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der ehemaligen Gemeinde Ködderitzsch

bekannt gemacht.

Beschluss - und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 22.07.2021, Beschluss-Nr. 210 – XVII/2021, hat der Stadtrat die 2. Änderungssatzung der Stadt Bad Sulza zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der ehemaligen Gemeinde Ködderitzsch, beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.07.2021, Faxeingang am 28.07.2021 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Dirk Schütze

Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Stadt Bad Sulza

zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der ehemaligen Gemeinde Ködderitzsch

Aufgrund des §19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), i. V. m. den §§ 1, 2, 7, 7a und 21b Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Stadt Bad Sulza folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ködderitzsch vom 05.06.2018 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 06 vom 14.06.2018) zuletzt geändert durch die ÄNDERUNGSSATZUNG DER LANDGEMEINDE STADT BAD SULZA zur Änderung der Satzungen zur Erhebung wiederkehrender und einmaliger Straßenausbaubeiträge im Bereich der Landgemeinde Stadt Bad Sulza vom 29.07.2020 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 8 vom 13.08.2020) wird als fortgeltendes Satzungsrecht der Stadt Bad Sulza wie folgt geändert:

1. In § 7 wird Abs. 2 wie folgt geändert:

Die vor dem 20.11.2003 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen betragen nach Abzug des von der Stadt Bad Sulza nach § 6 zu tragenden Anteils 31.577,45 EUR.

Diese werden gemäß § 7a Abs. 8 ThürKAG in den Jahren 2016 bis 2017 bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt. Der hierauf entfallende Beitragssatz beträgt jährlich 0,339295 EUR je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche.

2. In § 7 wird Abs. 3 wie folgt geändert:

Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2016 0,339295 €/m² gewichtete Grundstücksfläche.

3. In § 7 wird Abs. 4 wie folgt geändert:

Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2017 0,339295 €/m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2016 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 3. rückwirkend zum 31.12.2017 in Kraft.

Bad Sulza, den 03.08.2021

Dirk Schütze

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachung

über die Feststellung der geprüften Jahresrechnungen und Entlastung des Bürgermeisters/Beigeordneten der Gemeinde Saaleplatte für die Haushaltsjahre 2015 - 2017

Gemäß § 80 (3) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in seiner Sitzung am 22.07.2021 die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2015 – 2017 festgestellt und dem Bürgermeister und seinem Beigeordneten die Entlastung für die geprüften Jahre erteilt.

Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen, die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnungen und die Entlastung des Bürgermeisters/Beigeordneten liegen gemäß § 80 (4) ThürKO in der Zeit vom 23.08.2021 bis 03.09.2021 zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Bad Sulza, Abteilung Kämmererei, Markt 1, 99518 Bad Sulza zu folgenden Zeiten aus:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Bürgermeister

D. Schütze

Kämmerin

R. Haake

Öffentliche Ausschreibung

gemäß § 31 Abs.1 Satz 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

Die Stadt Bad Sulza als Eigentümerin verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Flächen:

Gemarkung:	Flurstedt
Flur/Flurstück:	Flur 1, Flurstück 726
Lage:	In Flurstedt
Nutzungsart:	Gartenland
Größe:	392 m ²
Preis:	12,50 €/m ² = 4900,- €



Die Fläche ist bereits verpachtet. Sie ist unbebaut und wird als Garten genutzt. Sie befindet sich in direkter Nähe zur Bahnlinie Erfurt-Leipzig.

Die Kosten des Vertrages (Notar, Grundbuch etc.) sind vom Käufer zu tragen.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich bis zum 10.09.2021 an die Stadtverwaltung Bad Sulza, Abt. Liegenschaften Frau Pilz, Markt 1, 99518 Bad Sulza oder per Mail: liegenschaften@bad-sulza.de Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Stadtrat der Stadt Bad Sulza.

gez. Schütze
Bürgermeister

Gemeinde Eberstedt

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 26. September 2021 für die Gemeinde Eberstedt

am 26. September 2021 für die Gemeinde Eberstedt

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Bitte beachten Sie die unter der Rubrik „Verwaltungsbereich erfüllende Gemeinde“ abgedruckte Bekanntmachung:

Wahlbekanntmachung für den Verwaltungsbereich der erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Hans-Otto Sulze
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Eberstedt

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

2. Die Gemeinde Eberstedt bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich an der „Loge“ Eberstedt, Dorfstraße (neben Kirche).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 5. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist für alle Mitgliedsgemeinden der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza ein gemeinsamer **Briefwahlvorstand** gebildet worden.

Der Briefwahlvorstand der erfüllenden Gemeinde tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Sonnendorf (Dorfstraße / am Spielplatz), zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Bad Sulza, im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches und 3 des Strafgesetzbuches).

Eberstedt, 05.08.2021

gez. Hans-Otto Sulze

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Eberstedt für das Haushaltsjahr 2021

bekannt gemacht.

Beschluss - und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 12.07.2021, Beschluss-Nr. 65 – XIII/2021, hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.08.2021 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Gemäß § 57 Absatz (3) Satz 3 der ThürKO liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom

23.08.2021 bis zum 06.09.2021 in der Stadtkasse der Stadtverwaltung Bad Sulza, Markt 1, Raum 05, öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 in der Kämmerei der Stadt Bad Sulza zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Hans-Otto Sulze

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Eberstedt (Kreis Weimarer Land) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO erlässt die Gemeinde Eberstedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	321.650,00 €
-----------------------------------	---------------------

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	340.100,00 €
-----------------------------------	---------------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **350 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **400 v.H.**
2. **Gewerbesteuer** **285 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **53.600,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Eberstedt, den 05.08.2021

Hans-Otto Sulze
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Großheringen

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung zur Bundestagswahl

**am 26. September 2021
für die Gemeinde Großheringen**

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Bitte beachten Sie die unter der Rubrik „Verwaltungsbereich erfüllende Gemeinde“ abgedruckte Bekanntmachung:

Wahlbekanntmachung für den Verwaltungsbereich der erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Jens Baumbach
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Großheringen

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

1. Am **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** von **08.00 bis 18.00 Uhr** statt.

2. Die Gemeinde Großheringen bildet einen Wahlbezirk. **Der Wahlraum befindet sich in der Gaststätte „Feldschlösschen“, Sulzaer Straße 4**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis spätestens 5. September 2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist für alle Mitgliedsgemeinden der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza ein gemeinsamer **Briefwahlvorstand** gebildet worden.

Der Briefwahlvorstand der erfüllenden Gemeinde tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Sonnendorf (Dorfstraße / am Spielplatz), zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem

- das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Bad Sulza, im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches und 3 des Strafgesetzbuches).

Großheringen, 05.08.2021
gez. Jens Baumbach
Bürgermeister

Gemeinde Niedertrebra

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung zur Bundestagswahl

am 26. September 2021 für die Gemeinde Niedertrebra

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Bitte beachten Sie die unter der Rubrik „Verwaltungsbe- reich erfüllende Gemeinde“ abgedruckte Bekanntmachung:

Wahlbekanntmachung für den Verwaltungsbereich der erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Jörg Geyer
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Niedertrebra

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

2. Die Gemeinde Niedertrebra bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 49.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 5. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist für alle Mitgliedsgemeinden der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza ein gemeinsamer Briefwahlvorstand gebildet worden.

Der Briefwahlvorstand der erfüllenden Gemeinde tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Sonnendorf (Dorfstraße / am Spielplatz), zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Bad Sulza, im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches und 3 des Strafgesetzbuches).

Niedertrebra, 05.08.2021
gez. Jörg Geyer
Bürgermeister

Gemeinde Obertrebra

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung zur Bundestagswahl

am 26. September 2021 für die Gemeinde Obertrebra

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Bitte beachten Sie die unter der Rubrik „Verwaltungsbe- reich erfüllende Gemeinde“ abgedruckte Bekanntmachung:

Wahlbekanntmachung für den Verwaltungsbereich der erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Dieter Feldrappe
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Obertrebra

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

2.

Die Gemeinde Obertrebra bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 64.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis spätestens 5. September 2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist für alle Mitgliedsgemeinden der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza ein gemeinsamer **Briefwahlvorstand** gebildet worden.

Der Briefwahlvorstand der erfüllenden Gemeinde tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Sonnendorf (Dorfstraße / am Spielplatz), zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Bad Sulza, im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches und 3 des Strafgesetzbuches).

Obertrebra, 05.08.2021

gez. Dieter Feldrappe

Bürgermeister

Gemeinde Rannstedt

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung zur Bundestagswahl

am 26. September 2021 für die Gemeinde Rannstedt

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Bitte beachten Sie die unter der Rubrik „Verwaltungsbe- reich erfüllende Gemeinde“ abgedruckte Bekanntmachung:

Wahlbekanntmachung für den Verwaltungsbereich der erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Horst Krockner

Bürgermeister

Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Rannstedt

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1.

Am **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** von **08.00 bis 18.00 Uhr** statt.

2.

Die Gemeinde Rannstedt bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 10.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis spätestens 5. September 2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist für alle Mitgliedsgemeinden der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza ein gemeinsamer **Briefwahlvorstand** gebildet worden.

Der Briefwahlvorstand der erfüllenden Gemeinde tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Sonnendorf (Dorfstraße / am Spielplatz), zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Bad Sulza, im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches und 3 des Strafgesetzbuches).

Rannstedt, 05.08.2021
gez. Horst Krockner
Bürgermeister

Gemeinde Schmiedehausen

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung zur Bundestagswahl

am 26. September 2021
für die Gemeinde Schmiedehausen

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Bitte beachten Sie die unter der Rubrik „Verwaltungsbe- reich erfüllende Gemeinde“ abgedruckte Bekanntmachung:

Wahlbekanntmachung für den Verwaltungsbereich der erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Bernd Otterstein
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Schmiedehausen

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

2.

Die Gemeinde Schmiedehausen bildet einen Wahlbezirk. **Der Wahlraum befindet sich im Gemeindeamt, Dorfstraße 21.** In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis spätestens 5. September 2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist für alle Mitgliedsge- meinden der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza ein gemeinsamer **Briefwahlvorstand** gebildet worden.

Der Briefwahlvorstand der erfüllenden Gemeinde tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Dorfgemeinschafts- haus in Sonnendorf (Dorfstraße / am Spielplatz), zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbe- zirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personal- ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter An- gabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezei- chung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung ver- wenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise ein- deutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahl- raumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder ge- filmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Bad Sulza, im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches und 3 des Strafgesetzbuches).

Schmiedehausen, 05.08.2021

gez. Bernd Otterstein
Bürgermeister

Nichtamtliche Mitteilungen

Verwaltungsbereich erfüllende Gemeinde

Kirchspiel Bad Sulza

Kirchstr. 12
99518 Bad Sulza
Tel. 0171 1717708

Spielerisches ABC

Noch sind Ferien. Ein neues Schuljahr wartet. Hoffentlich eines, dass dem Lernen für unsere Kinder und Jugendlichen gerecht wird. Und die Jüngsten – sie beginnen mit dem ABC. Für das Lesen und Schreiben.

Ein etwas anderes Lesen gelang dem norwegischen Fotograf und Autor Kjell Sandved. In jahrzehntelanger Arbeit spürte er die Buchstaben unseres Alphabets auf den Flügeln von Schmetterlingsfaltern auf und fotografierte sie. Mit einem Archivbild fing es an. Er erkannte den Buchstaben F und war sehr beeindruckt. Jetzt wollte er weitere Buchstaben entdecken und die Suche führte ihn auf fünf Kontinenten in über dreißig Länder. Er lernte viel über die Falter, über Warnungen, Tarnung und Täuschungen. Und es lehrte ihn die Achtung vor der großartigen Schöpfung

Gottes. Hat er die Welt nicht toll gemacht? Bis in kleinste Wunder und Details hinein?

Wir sind eingeladen, Symbole wie das ABC in unserer Umwelt zu entdecken. Eine etwas andere Art, in der Natur das Lesen zu lernen. Es geht auch mit einem Gebet. Der Psalm 119 ist ein Beispiel dafür. Im Hebräischen richten sich die Versanfänge nach der Reihenfolge des Alphabets. Fällt uns zu jeden Buchstaben eine Gebetsbitte ein? „All die guten und schweren Dinge, die ich erlebe, bekomme ich, o Herr, von dir...“. Das geht dann weiter bis zum Z: „Zuversicht bist allein du, Gott. Dir wollen wir loben und danken!“ Einfach ausprobieren. Viel Spaß mit dem ABC.
Pfr. Matthias Uhlig

Gesplante Veranstaltungen im Kirchspiel Bad Sulza 20.08.2021 - 23.09.2021

Fr 20.08.	18:00	Bad Sulza	Posaunenmusik am Rathaus anschließend am Schwanenteich
Sa 21.08.	13:30 17:00	Bad Sulza Bad Sulza	Festgottesdienst zur Konfirmation Kreuz- und Quermusik
Sa 28.08.	14:00	Bergsulza	Familienandacht
So 29.08.	10:00	Bad Sulza	Gottesdienst
So 05.09.	08:30 10:00	Großheringen Bad Sulza	Frühstücksgottesdienst Gottesdienst
So 12.09.	10:00 14:30	Bad Sulza Gebstedt	Gottesdienst Gottesdienst zum Erntedank
So 19.09.	10:00 15:00	Bad Sulza Köderitzsch	Gottesdienst Gottesdienst zum Erntedank

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

- Belehrung über Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln
- Einlassmanagement (maximale Teilnehmerzahl nach Raumgröße)
- Kontaktverfolgung durch Eintragung in eine Teilnehmerliste, die im Pfarrbüro verbleibt (und nur auf Verlangen dem Gesundheitsamt zuzuleiten ist)
- Mindestabstand in der Kirche/Platzierung aller 1,5 m (außer Familienangehörige)
- Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes (Maskenpflicht)
- kürzere Gottesdienstformen mit weniger Gesang (dafür Orgelmusik)

Evangelisches Pfarramt des Kirchspiels Bad Sulza
Pfarrer Matthias Uhlig, Kirchstr.12, 99518 Bad Sulza, Tel.
0171 1717708

Kirchgemeindeverband Niedertrebra

Veranstaltungshinweise & herzliche Grüße

Ihr sät viel und bringt wenig ein; ihr esst und werdet doch nicht satt; ihr trinkt und bleibt doch durstig; ihr kleidet euch, und keinem wird warm; und wer Geld verdient, der legt's in einen löchrigen Beutel.

Haggai 1,6

Liebe Leserin, lieber Leser,

nach dem Spiel ist vor dem Spiel – ist ja klar. Das ist beim Fußball so, im Sport generell, in der Arbeit und Schule, auch bei Krankheiten usw. Danach ist zugleich davor. Es geht immer weiter, immer eine neue Aufgabe und Herausforderung steht nach dem Geschafften vor Augen – auch wenn wir wie jetzt „auf Sicht fahren“ müssen, wie man so bildlich sagt. Wir sehen es schon an den Kindern, die eine innere Programmierung zu haben scheinen, die sie immer vorantreibt.

Und doch ist es wichtig, die Gegenwart bewusst wahrzunehmen. Gerade wenn das Tempo wieder anzieht. Vielleicht sollten wir uns auch häufiger fragen: Ist das wichtig oder „nur“ dringend, was mich schon wieder umtreibt?

Schließen Sie doch einmal die Augen und lassen Sie sich bewusst das Wort „Urlaub“ oder „Sommerpause“ auf der Zunge zergehen. Was sehen Sie?

Danach ist danach – und nicht gleich schon wieder vor irgendetwas.

Ich sehe Alpen, ich sehe das Kinderferienabenteuer (das Foto vom selbstgebastelten, vom Rannstedter Teppichgeschäft gesponsorten Röhren-Geschicklichkeitsspiel können sie auch sehen!) und manch anderes...

Johann Wolfgang von Goethe dichtete: „Willst Du immer weiter schweifen, sieh das Gute liegt so nah. Lerne nur das Glück begreifen, denn es ist immer da.“

Glück – das ist Vertrauen, auch der Glaube an Gott. Das ist Familie, Ruhe, Sinn. Das ist Urlaub. Verharren wir darin, es tut uns gut und schafft Ressourcen.

Einen gesegneten Altweibersommer wünschen Ihnen Pfarrerin Cornelia Kühne und der Gemeindegemeinderat

Offene Kirchen:

täglich 10–18 Uhr *Eberstedt*
Dienstags 15–18 Uhr *Niedertrebra*
Mittwochs 15–18 Uhr *Obertrebra*

Herzliche Einladung zu Andachten & Veranstaltungen 20.8. - 26.9.

Angaben mit Stand 2.8., Änderungen möglich
Bitte beachten Sie die Hygienevorgaben vor Ort.

Mittwoch 25.8.

14.55 (!) Uhr Frauenkreis-Ausfahrt *Obertrebra*
Treffpunkt Bushaltestelle, Besuch Kurpark und Café Zum Schwan
Anmeldung bitte über Frau Kühne

Samstag 28.8.

14 Uhr Andacht mit Taufe Familie Haldrich *Obertrebra*
18 Uhr Abendandacht *Flurstedt*

Sonntag 29.8.

10 Uhr Andacht *Niedertrebra*
14 Uhr Andacht *Neustedt*

Mittwoch 1.9.

14.30 Uhr Gemeindecfé *Niedertrebra*

Samstag 4.9.

9 Uhr Andacht zum Schulbeginn *Wickerstedt*

Sonntag 5.9.

14 Uhr Gemeindefest mit Einführung Pfrn. Kühne und 16.30 Uhr Konzert *Wickerstedt*

Montag 6.9.

14-16 Uhr Regenbogentreff Kl. 1-4 *Wickerstedt*

Mittwoch 8.9.

19 Uhr GKR Pfarrhof *Niedertrebra*

Samstag 11.9.

14 Uhr Tauf(erinnerungs)fest mit Claras Taufe *Eberstedt*

Sonntag 12.9.

15 Uhr Kirchfest zum Tag des offenen Denkmals *Obertrebra*

Montag 13.9.

14-16 Uhr Regenbogentreff Kl. 1-4 *Wickerstedt*

Dienstag 14.9.

14.30 Uhr Frauenkreis *Wickerstedt*

Samstag 18.9.

Gospelkonzert *Niedertrebra*

Sonntag 19.9.

13 Uhr Konfirmationsgottesdienst *Niedertrebra*

Donnerstag 23.9.

19.30 Uhr Women's corner *Niedertrebra*

Sonntag 26.9.

10 Uhr Orgelgottesdienst mit Herrn Mahling *Bad Sulza*

Termine für KonfirmandInnen 7. und 8. Klasse werden im September-Aushang und per postalischer Einladung bekannt gegeben!

Digitale Angebote aus der Region

auf <https://kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de> bzw. www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt/bad-sulza-ii-kg-niedertrebra/

Telefonate / Besuche – rufen Sie gerne an, wenn Ihnen nach einem Gespräch ist oder Sie ein Anliegen haben!

Kontakt: Pfarrerin Cornelia Kühne, Dorfstraße 51, 99518 Niedertrebra
Tel: 036461-877800
Mail: cornelia.kuehne@ekmd.de

HERZLICHE EINLADUNG!
**FAMILIENANDACHT
ZUM SCHULBEGINN**

Die Schulanfängerkinder stehen im Mittelpunkt
und werden eingesegnet. - Willkommen auch
allen anderen Schulkindern!

Samstag, 4.9.2021 um 9 Uhr
in der Wickerstedter Kirche
An Bord ist Platz für alle!

Liebe Leser!

Seid untereinander so gesinnt, wie es dem Leben in Christus Jesus entspricht.

(Aus dem Brief des Apostels Paulus an die Gemeinde in Philippi Kapitel 2, Vers 5)

Im Jahr 2007 machten Aufzeichnungen der verstorbenen Mutter Teresa von Kalkutta weltweit Schlagzeilen. „Meine Seele ist leergefegt“ lautete eine Presseüberschrift. Mutter Teresa war für ihr Engagement zugunsten der Ärmsten der Armen stets wie ein Star der Nächstenliebe gefeiert worden. Man hatte hohen Respekt für diese Frau mit ihrem freundlichen Lächeln. Und nun, 10 Jahre nach ihrem Tod erschienen persönliche Aufzeichnungen von ihr. Da liest man von einer jahrelang anhaltenden Glaubenskrise, von ihrem Ringen um wahre Gottesliebe. Sie erfährt lange Zeit nur innere Leere und ein Gefühl der Abwesenheit Gottes. Aber sie reagiert bei aller inneren Not glaubensvoll. Sie hält an Gott fest und lebt ihre Berufung bis zum Tod radikal weiter.

Wie ihr ging und geht es immer wieder Menschen in der Nachfolge von Jesus Christus. Das christliche Leben ist eben nicht nur eine vergoldete Legende. Es ist auch ein Kreuzweg. Die Pädagogik Gottes mit uns werden wir nie ganz verstehen und fassen.

Und nie geht es bloß nur um mich persönlich, es geht immer auch um Gottes Heil für alle Menschen. Dieses Wissen um das Heil der Welt hat Mutter Teresa durchhalten lassen im Dienst am Nächsten. Es ist unser gemeinsamer Glaube an Jesus Christus, der sie getragen hat und sie hat treu bleiben lassen. Den Glauben an Gott bekennen wir zwar in der Ich-Form: „Ich glaube an Jesus Christus...“ Aber die Gemeinschaft der Kirche trägt meine Verantwortung, meinen Glauben auch mit.

Jesus Christus hat für uns alle, so schreibt Paulus, seine Gottgleichheit aufgegeben und sich erniedrigt bis zum Tod am Kreuz. Jetzt haben wir freien Zugang zurück zu Gott. Und auch untereinander soll das unser Maßstab sein.

Mit herzlichen Grüßen und Gott befohlen

Ihr Pfarrer

Walter

Walter

Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten und samstags zu Gebet und Abendläuten 17.00 Uhr Utenbach 18.00 Uhr Wormstedt			
Donnerstag			5. Aug.
10.30 Uhr	An der alten Glockengießerei	Gottesdienst	Pfr. Walter
Freitag			6. Aug.
10.00 Uhr	Paul-Schneider-Str. 1	Gottesdienst	Pfr. Walter
10. Sonntag nach Trinitatis			8. August
9.00 Uhr	Utenbach	Gottesdienst	Pfr. Walter
10.30 Uhr	Wormstedt	Gottesdienst m. Hl. Taufe	Pfr. Walter
11. Sonntag nach Trinitatis			15. August
9.00 Uhr	Kösnitz	Gottesdienst	Pfr. Walter
12. Sonntag nach Trinitatis			22. August
9.00 Uhr	Stobra	Gottesdienst	Pfr. Walter
10.30 Uhr	Pfuhlsborn	Gottesdienst	Pfr. Walter
13. Sonntag nach Trinitatis			29. August
9.00 Uhr	Wormstedt	Gottesdienst	Pfr. Walter
10.30 Uhr	Schöten	Gottesdienst	Pfr. Walter
		(KD: Fam. Frömchen)	
14. Sonntag nach Trinitatis			5. Sept.
9.00 Uhr	Kösnitz	Gottesdienst	Pfr. Walter
10.30 Uhr	Hermstedt	Gottesdienst	Pfr. Walter
15. Sonntag nach Trinitatis			12. Sept.
10.30 Uhr	Wormstedt	Gottesdienst	Pfr. Rogge
Samstag			25. Sept.
18.00 Uhr	Pfuhlsborn	Kirchweih-Gottesdienst	Pfr. Rogge
17. Sonntag nach Trinitatis			26. Sept.
9.00 Uhr	Utenbach	Gottesdienst	Pfr. Rogge
Tag der Deutschen Einheit	Sonntag		3. Oktober
10.00 Uhr	Utenbach	Goldene Konfirmation	Pfr. Hauser
19. Sonntag nach Trinitatis			10. Oktober
14.00 Uhr	Stobra	Erntedank-Gottesdienst	Pfr. Walter

Sonderabfall-Kleinmengensammlung 2021 / II. Halbjahr

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schadstoffmobil fährt vom **30.08.2021 bis 30.09.2021** durch den Landkreis Weimarer Land, um folgende Schadstoffe aufzunehmen:

- flüssige Farben und Lacke (**keine wasserlöslichen Farben**)
- Rost- und Holzschutzmittel
- Quecksilberthermometer bis 35 cm Länge
- Medikamentenreste
- Leim, Klebe- und Beizmittel in flüssiger Form
- Lösungsmittel (z. B. Waschbenzin), Säuren und Laugen
- Spraydosen mit Inhalt
- Pflanzenschutz- und Behandlungsmittel
- Laborchemikalien aus dem Hobbybereich
- ölverunreinigte Materialien, gem. Altölverordnung Rücknahme auch beim Handel
- Bleistarterbatterien (nur Pkw und Motorrad)
- Akkus und Batterien (können auch im Einzelhandel abgegeben werden)

Die verschiedenen Stoffe, die Sie anliefern wollen, müssen getrennt in geeigneten Behältnissen verpackt sein, damit sie sich nicht untereinander vermischen können.

Flüssigkeiten, Pulver und krümelige Schadstoffe bitte in geschlossenen Behältern mit sichtbarer Inhaltsangabe anliefern. Die Schadstoffe sind sortiert in **verschlossenen Gefäßen (max. Größe der Gefäße 10L)** in **haushaltsüblichen** Mengen zum Standplatz zu bringen und aus Sicherheitsgründen dem beauftragten Mitarbeiter der Entsorgungsfirma persönlich zu übergeben. Das unbeaufsichtigte Abstellen von Schadstoffen an den Standplätzen ist nicht statthaft und wird mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet.

Nicht ins Schadstoffmobil gehören Binderfarben, wasserlösliche Wandfarben und Baustoffe, Latexfarben, Reifen, Munition und Kampfstoffe, radioaktiver Abfall und infizierte Gegenstände, Feuerlöscher, Gasflaschen, Dachpappe, Asbest.

Zur Information:

- Wasserverdünnbare Farben wie z. B. Wand-, Decken-, Außenfarbe und Klebstoffe, gehören in die Restmülltonne!!!

Es ist wie folgt zu verfahren:

- Wenn die Farbe schon eingetrocknet ist: wird diese über die Restmülltonne entsorgt, der leere Plastikeimer gehört dann zum grünen Punkt (gelben Sack, gelbe Tonne)

- oder die Farbe noch flüssig ist: machen Sie den Deckel auf und die Farbe trocknet aus
- Altölverordnung : Altöl gehört zum Handel zurück, der Verkäufer ist verpflichtet, es wieder zurückzunehmen (AltöIIVO) § 8 Abs. 1 S. 1
- Handys, Rasierapparat, elektrische Zahnbürsten, Bügeleisen, Föhne usw. gehören zum Elektronikschrott.

Sollten Sie noch Fragen haben, dann wenden Sie sich am besten rechtzeitig an die

- Abfallberatung des Landratsamtes Weimarer Land, Sitz Apolda, unter der Telefonnummer 03644/540695

oder an

- Ihre Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH unter der Telefonnummer 03644/514990

Bitte werfen Sie auch in Zukunft Ihre Schadstoffe nicht einfach in den Hausmüll, sondern lagern sie getrennt und auslaufsicher bis zur nächsten Abfuhr, denn das Schadstoffmobil kommt wieder.

Schuchort

Geschäftsführer

Sonderabfallkleinmengen-Sammlung Kreis Weimarer Land

Tourenplan 2021 (Herbst)

Die Angaben stehen unter dem Vorbehalt kurzfristig erforderlicher Änderungen durch bspw. Baumaßnahmen.

Sammeltag: Dienstag, 07.09.2021

Ort	Standplatz	Standzeit
Wickerstedt	Hauptstr./Nähe Bushaltestelle/ Nähe Denkmal	09:45 Uhr – 10:15 Uhr
Flurstedt	gegenüber „In Flurstedt 15 d“	10:30 Uhr – 11:00 Uhr
Obertrebra	hinter Tankstelle	11:15 Uhr – 11:45 Uhr
Darnstedt	Vereinshaus/Im Dorfe/ Richtung Eberstedt	13:00 Uhr – 13:15 Uhr
Sonnendorf	Ortseingang	13:30 Uhr – 13:45 Uhr
Bad Sulza	Parkplatz Friedhof/ Gernstedter Str.	14:00 Uhr – 15:00 Uhr
Eberstedt	Kirche/Nähe Dorfstraße 50	15:15 Uhr – 15:45 Uhr
Niedertrebra	Nähe Sportplatz/ Nähe Pflegeheim	16:00 Uhr – 16:30 Uhr

Sammeltag: Mittwoch, 08.09.2021

Ort	Standplatz	Standzeit
Pfuhlsborn	vor der Gaststätte/ Nähe Dorfstr. 28	09:45 Uhr – 10:00 Uhr
Wormstedt	Gaststätte/Kirche/Hauptstraße	10:15 Uhr – 10:45 Uhr
Kösnitz	Nähe Gaststätte/ Nähe Im Dorfe 35	11:00 Uhr – 11:15 Uhr
Eckolstädt	Feuerwehr Darnstedter Straße	11:30 Uhr – 12:00 Uhr
München-gosser-städt	Nähe Bushaltestelle	13:00 Uhr – 13:15 Uhr
Schmiedehausen	Nähe Friedhof/ Nähe Hinterm Dorf 22	13:30 Uhr – 14:00 Uhr
Bergsulza	Platz am Friedhof	14:15 Uhr – 14:45 Uhr
Lachstedt	Nähe Buswendeschleife	15:00 Uhr – 15:15 Uhr
Kaatschen-Weichau	Nähe Buswendeschleife/ Jenaer Str.	15:30 Uhr – 15:45 Uhr
Großheringen	Vigastr. / Nähe Sportplatz	16:00 Uhr – 16:30 Uhr

Sammeltag: Dienstag, 28.09.2021

Ort	Standplatz	Standzeit
Gebstedt	Gasthaus „Zur Post“/ Hauptstr. Ecke Neue Str.	09:30 Uhr – 10:00 Uhr
Neustedt	Ortsausgang Richtung Reisdorf	10:15 Uhr – 10:30 Uhr

Reisdorf	Nähe Bushaltestelle/Nähe Reisdorfer Dorfstr. 42	10:45 Uhr – 11:15 Uhr	- Abstand halten in der Zerstäuberhalle - Hust- und Niesetikette einhalten
Auerstedt	Nähe Denkmal/ Reisdorfer Str. 105	11:30 Uhr – 12:00 Uhr	
Rannstedt	Nähe Bushaltestelle Richtung Ködderitzsch / Dorfstr.	13:00 Uhr – 13:30 Uhr	
Ködderitzsch	Ortsausgang Richtung Rannstedt	13:45 Uhr – 14:00 Uhr	

Sammeltag: Donnerstag, 30.09.2021

Ort	Standplatz	Standzeit
Großromstedt	Dorfplatz/Gaststätte/ Nähe Dorfstr. 35	09:00 Uhr – 09:30 Uhr
Kleinromstedt	Gärtnerei/Jenaer Str. 3	09:45 Uhr – 10:00 Uhr
Hermstedt	Bushaltestelle/Nähe Dorfstr. 47	10:45 Uhr – 11:00 Uhr
Stobra	Dorfplatz	11:15 Uhr – 11:45 Uhr

Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Informationen aus der Tourist-Info

Gradierwerk „Louise“ und Zerstäuber- und Inhalationshalle fertiggestellt



Es ist vollbracht! Unser Gradierwerk „Louise“ mit seiner Zerstäuberhalle ist nach dreijähriger Bauzeit fertiggestellt.

Der Wandelgang konnte bereits vor einigen Monaten wieder genutzt werden, was Gäste und Besucher auch ausgiebig taten. Viele waren voll des Lobes für unser neues, altes Gradierwerk. Die Anlage kann sich auch wirklich sehen lassen. Die gesamte Fläche des Schwarzdorns wurde ausgetauscht, Tonnen alten Schwarzdorns entsorgt, unzählige Balken, Hölzer und Bretter wurden getauscht. Auch die Zerstäuberhalle erfuhr eine Generalüberholung. So erstrahlt sie nun in neuem Glanz, ist wunderbar hell, hat neue Fenster und Sitzbänke. Auch eine Bodenbeleuchtung zur besseren Orientierung wurde eingebaut. Ebenso ein sogenannter Dunkelstrahler, der nun dafür sorgt, dass auch im Winter die Zerstäuberhalle genutzt werden kann. Vorher war dies nur in sehr milden Wintern möglich.

Im Eingangsbereich gibt es nun Schließfächer, so dass sie hier bequem ihre Taschen oder Rucksäcke verstauen können.

Rund 2,3 Mio. EUR sind in die Sanierung geflossen. Ein Teil des Geldes kam aus Fördermitteln von Bund und Land. Ohne diese Mittel wären diesen umfangreichen Arbeiten nicht möglich gewesen. Da wir ihnen nun wieder „das Komplettangebot Gradierwerk“ anbieten können, gelten ab sofort auch geänderte Eintrittspreise. Eine Tageskarte für Erwachsene Vollzahler kostet EUR 4,50, ermäßigt EUR 3,50. Selbstverständlich können sie auch wieder Zehnerkarten oder Saisonkarten erwerben.

Unser Gradierwerk „Louise“ ist nun zu den bekannten Öffnungszeiten wieder für Sie da. Schauen Sie gern einmal vorbei.

Aufgrund der Corona-Pandemie gelten bestimmte Regeln:

- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Kassenbereich
- maximal 20 Personen in der Zerstäuberhalle
- Handdesinfektion vor Betreten der Zerstäuberhalle

Dank Horst Wiedemann kehrt Gemälde vom Frisör Asperger nach 53 Jahren zurück nach Bad Sulza

Ganz überraschend kam der Anruf für die Mitarbeiter der Kurgesellschaft Bad Sulza von Horst Wiedemann aus Bad Staffelstein. Der gebürtige Bad Sulzaer besitzt ein wunderschönes Bild vom ehemaligen Schmiedewerk mit Gradierwerk „Louise“ und Wasserrad. Es ist eins seiner Lieblingsbilder und darum lag es ihm am Herzen dieses Bild nach 53 Jahren an seinen Ursprung zurückzubringen. Kaum telefoniert, lies es sich Horst Wiedemann nicht nehmen und kam persönlich nach Bad Sulza um uns das Bild zu schenken. Fröhlich erzählt er aus seiner Kindheit in Bad Sulza und den häuslichen Frisörbesuchen von Herrn Asperger, der neben der Kunst des Haarschneidens auch die Kunst des Malens beherrschte. Auch das besagte Gemälde stammt vom Friseur Asperger und ist ab sofort im Saline- und Heimatmuseum in Bad Sulza zu sehen.

Ein herzliches Dankeschön ins fränkische Bad Staffelstein an Herrn Wiedemann für diese spontane Aktion und das tolle Gemälde.

Ihr Team der Kurgesellschaft Heilbad Bad Sulza mbH

Aktuelle Öffnungszeiten Saline- und Heimatmuseum

Mittwoch und Samstag: 10:00 – 15:00 Uhr



Aktuelles findet Ihr auf unserer Facebook-Seite – z.B. „Unterwegs zu Euch“ unsere Landgemeindetour; nächster Termin 7.9.21 auf dem Spielplatz in Münchhengosserstädt.

www.facebook.com/FZ.BadSulza:

Hört auch mal in unseren Podcast „Charlottes Familienzeit“ rein. Die neue Folge erscheint am 21.08.21 Thema: Rituale im Familienalltag.

Unsere Angebote ab August:

NEU! *Herzenszeit – Euer Weg in einen entspannten Familienalltag*

Kursstart: Mo 13.9.2021 von 16.00-18.00 Uhr im Familienzentrum
Di 14.9.2021 von 16.00-18.00 Uhr in der Kita Eckolstädt

Weitere Infos siehe Flyer.

NEU! Outdoor fit mit Baby

Aktive Buggyspaziergänge mit gezielten Beckenbodenübungen und gesunden Snacks nach jeder Kurseinheit.

Wann: Mi 9.30-11.00 Uhr (**nächster Kursstart: 15.9.21**)
Kosten: 50€ für einen 5 Wochenkurs
Anmeldung: familienzentrum@ifap-apolda.de

Babymassage– für Mamas mit Babys zwischen der 8. Lebenswoche – 5 Monaten

Wann: Mo & Fr 10.00-11.00 Uhr (**nächster Kursstart: 30.8. und 3.9.2021**)
Kosten: 50 € für einen 5 Wochenkurs
Anmeldung: familienzentrum@ifap-apolda.de

PEKiP – Spiel- und Bewegungsanregungen ab dem 3. Lebensmonat

Mit dem Baby können mehrere Kurse fortlaufend besucht werden, um die Bewegungsentwicklung bis zum sicheren Laufen optimal zu begleiten. Die Kurse werden dem Alter der Babys entsprechend geplant.

Wann: Di & Do 9.30-11.00 Uhr (**nächster Kursstart: 30.9.2021 für 05-07/2021 geborene Babys**)
Kosten: 75€ für einen 8 Wochenkurs (100% Finanzierung über AOK Gutschein)
Anmeldung: familienzentrum@ifap-apolda.de

Wieder da nach der Sommerpause:

Frühstück (Di & Mi 9-11 Uhr)
 Start Familiencafé (Do 15-18 Uhr) Start **02.09.21**

Bis bald im Familienzentrum Charlotte
 Romy Kleinicke & Kristin Märten



Familienzentrum
Charlotte Bad Sulza

Musikgarten

Eltern-Kind-Kurs für Kinder von 1,5 - 3 Jahren

Kennenlernen erster Lieder und Melodien, gemeinsames Singen und rhythmisches Bewegungen in einer kleinen Gruppe

Mittwoch 16.15 - 17:00 Uhr und Donnerstag 9:30-10:15 Uhr
 10 Wochen, 72 € bzw. 84€ mit Liederheft, CD, Klanghölzer

nächster Kursstart: 8.9.21
 Anmeldung bei Kristin Märten:
 familienzentrum@ifap-apolda.de
 0176 64365387



Bevölkerungsbefragung „Generation 60plus“

Die Sozialplanung und die Seniorenvertretung des Landkreises Weimarer Land und der Stadt Apolda führt im Zeitraum vom **15.09.2021 bis 15.10.2021** eine Seniorenbefragung im Landkreis durch.

Ziel dieser Befragung soll es ein, sich ein Meinungsbild der älteren Menschen einzuholen und herauszufinden, an welchen Stellen sie sich Verbesserungen oder mehr Unterstützung wünschen. Die Teilnahme an dieser Befragung ist absolut freiwillig und anonym. Die Ergebnisse werden nur in zusammengefasster Form dargestellt, so dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind.

Wo finde ich den Fragebogen?

Der Fragebogen wird in der Ausgabe 6/2021 des Amtsblattes des Landkreises veröffentlicht, welche am 15.09.2021 erscheint und an alle Haushalte im Kreisgebiet verteilt wird. Der Fragebogen umfasst die Innenseiten des Amtsblattes und ist somit herausnehmbar.

oder

Online Variante: Der Fragebogen wird während des oben genannten Befragungszeitraumes im Internet veröffentlicht und ist über den Link bequem per Handy, Tablet oder Computer www.socisurvey.de/60plus aufruf- und ausfüllbar.

Rücksendung Fragebogen

Sollten Sie den Fragebogen in Papierform ausgefüllt haben, senden Sie diesen bitte ausreichend frankiert an das Landratsamt Weimarer Land, Sozialplanung, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda zurück oder werfen Sie den Fragebogen in den Briefkasten Ihrer Stadtverwaltung (Stadt Bad Sulza).

Sie können bis zum **15. Oktober 2021** an der Befragung teilnehmen. Bei Fragen oder für Anregungen wenden Sie sich bitte an Frau Schmerbauch (03644/540-440; post.sozialplanung@wl.thueringen.de)

Monika Mittermeier
 Vorsitzende des Seniorenbeirates des Kreises

Wolf-Dietrich Schädrrich
 Seniorenbeauftragter des Kreises Weimarer Land

Wolfgang Pirl
 Vorsitzender des Seniorenbeirates der Stadt Apolda



Herzenszeit

Euer Weg in einen entspannten Familienalltag

Du wünschst dir mehr Gelassenheit und Ruhe im Alltag mit deiner Familie?

Du fühlst dich oft gehetzt und die Zeiten mit Kind fühlen sich eher wenig erholsam an?

In unserem Eltern-Kind-Kurs erlebt ihr eine verbindende Zeit mit eurem Kind und startet euren Weg in einen entspannten Familienalltag.



Für Eltern mit Kindern von 5-10 Jahren

Inhalt:

- gemeinsame Entspannungsübungen
- Eltern-Kind-Aktivitäten
- Austausch zwischen den Eltern
- Bewegungs- und Spieleinheiten für die Kinder
- thematische Einheiten, z.B. gemeinsame Mahlzeiten, Tagesablauf, Ordnung oder Medien
- wertvolle und alltagstaugliche Impulse und Handlungsstrategien

2 Kursleiter*innen
 8 Wochen
 je 2 Stunden
 Inklusiv Begleitbroschüre

Kosten: 120€ Pro Elternteil mit Kind
 100% Kostenübernahme für AOK-Mitglieder
 Anmeldung: familienzentrum@ifap-apolda.de



Bürgermeister sagt DANKE!

Im Nachgang an seinen 50. Geburtstag und seine Hochzeit am 21.07.2021 möchte sich Bürgermeister Dirk Schütze herzlich bei allen Gratulanten für die zahlreich überbrachten Glückwünsche bedanken.

Ein besonders großer Dank geht an die Grundschule Bad Sulza, an den Carl-Spaeter Kindergarten Bad Sulza, an das Montessori-Kinderhaus „Emsenknirpse“ Bad Sulza und an die Kindertagesstätte „Unter den Windrädern“ aus Eckolstädt.

Die Kinder der Grundschule und der Kindergärten überraschten den Bürgermeister zu seinem Geburtstag mit kleinen Programmpunkten, welche auf dem Marktplatz aufgeführt wurden und mit selbstgemalten Bildern.

Die selbstgemalten Bilder werden einlaminiert und im Rathaus ausgehangen.



Gratulation an den Heimatverein Gebstedt e.V.

Im Rahmen des Bundeswettbewerbs „Machen!2021“ wurde der Heimatverein Gebstedt im Bereich „Bürgerschaftliches Engagement“ vom Bundeswirtschaftsministerium für ihr Projekt „Historisches Backhaus wird neues Gemeindezentrum“ ausgezeichnet und prämiert.

Der Heimatverein hat in den vergangenen 2 Jahren einen alten Backofen abgerissen und denkmalgerecht wieder hergestellt, so dass seit Anfang des Jahres dort wieder gebacken werden kann.

Wir gratulieren herzlich für die gelungene Umsetzung und für die Prämierung dieses tollen Projekts.

Dirk Schütze
Bürgermeister

Weinfest light & Weinfestnachlese



20. – 22. August & 18. September 2021

Am Wochenende freuen wir uns gemeinsam mit Ihnen unser Weinfest light unter dem Motto „Halbes Fest mit vollen Gläsern“ zu feiern.

Sie finden viele kleine Veranstaltungen rund um den Wein in ganz Bad Sulza. Erstmals findet die Krönung der 26. Thüringer Weinprinzessin im Kurpark statt. Auch in diesem Jahr gibt es Festgläser in Sonderedition. Passend dazu gerne auch der Weinglashalter für Ihre Weinflasche. Diese können Sie käuflich an den Weinständen und der Tourist-Information erwerben. Bitte beachten Sie, dass aufgrund von Hygienemaßnahmen nur in Festgläser oder Ihre eigenen Gläser ausgeschenkt werden darf. Eine Glasrückgabe ist nicht möglich. Das Festprogramm finden Sie auf der folgenden Seite.

SAVE THE DATE: WEINFESTNACHLESE

Nach langem Corona Lockdown hat sich die Stadt Bad Sulza noch ein besonderes Highlight für Ihre Bürger und Gäste überlegt. Wir laden Sie ein zum Picknickkonzert mit dem Project Unplugged und ihrer Glücksmomente Tour 2021 am 18. September um 20:00 Uhr in den Kurpark. Bekannt durch den Bad Sulzaer Norbert Radig touren die großartigen Musiker sehr erfolgreich bereits über Jahre durch Thüringen und verzauberten zahlreiche Gäste mit einzigartig interpretierten Songs.

Wie im Namen erkennbar bringen Sie Ihre Picknickdecke, Klappstühle und Ihren gut gefüllten Picknickkorb selbst mit und machen es sich im Kurpark mit ordentlichem Abstand so richtig gemütlich. Neben stimmungsvoller Atmosphäre und Gänsehautmusik wird der idyllische Kurpark an diesem Abend für Sie in 10.000 Lichtern strahlen.

Am Ende eines jeden Konzertes bitten die Musiker um Spenden, welche jeweils den Kirchengemeinden und den ortsansässigen Hospizvereinen zugutekommen. Bisher sind über 70.000€ an gemeinnützige Zwecke übergeben worden. Dafür wurden sie 2020 vom Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier ausgezeichnet. Da das Konzert in Bad Sulza für Gäste kostenfrei ist, bitten wir Sie die Musiker bei Ihrer Spendensammlung großzügig zu unterstützen und bedanken uns bereits im Voraus.

Coronabedingt sind Änderungen oder Absagen jederzeit möglich. Bitte gehen Sie mit dem Thema Corona verantwortungsbewusst um. Fühlen Sie sich angeschlagen oder krank, bleiben Sie bitte aus Rücksicht zu den anderen Gästen zu Hause.

Auf ein schönes Weinfest light Wochenende und einen stilvollen und romantischen Konzertabend!

Ihre Stadt Bad Sulza der Thüringer Weinbauverein Bad Sulza e.V. und die Kurgesellschaft Heilbad Bad Sulza mbH



Bild von Photo Mix auf Pixabay

FESTPROGRAMM

FREITAG, 20. AUGUST 2021

KLEINE WEINFESTEINSTIMMUNGSMUSIK MIT
DEN BLECHBLÄSERN BAD SULZA

18:00 Uhr Marktplatz / 18:30 Uhr Schwanenteich

SAMSTAG, 21. AUGUST 2021

GEFÜHRTE WANDERUNG

10:00 Uhr Start an der Tourist-Information

„August Leberecht Wunderwald und das Kurwesen in
Bad Sulza“

MUSIKMUSCHEL IM KURPARK:

WEINAUSSCHANK MIT

UNTERHALTUNGSKONZERTEN 10:00 - 19:00 UHR

10:00 Uhr Offizielle Eröffnung durch den Bürgermeister
Dirk Schütze und der Thüringer Weinprinzessin Julia II

10:00 - 12:00 Uhr Volkstümliches mit Duo Bommelunder

14:00 - 16:00 Uhr Akustikrock mit JaJa

17:00 - 19:00 Uhr Oldies mit Locker vom Hocker

MARKTPLATZ:

WEINAUSSCHANK 10:00 - 21:00 UHR

Ab 10:00 Uhr lädt der Thüringer Weinbauverein zum
gemütlichen Beisammensein ein

10:00 - 14:00 Uhr Drehorgelmusik

15:00 - 21:00 Uhr Heinz Solo

14:00 - 17:00 Uhr Kinderspiele mit
dem Familienzentrums Charlotte

STADTKIRCHE BAD SULZA

VERANSTALTER STADT BAD SULZA

THÜRINGER WEINFEST
BAD SULZA

 light 



WIR DANKEN UNSEREN

SPONSOREN:

Thüringer Ministerium für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Sparkasse Mittelthüringen

Ford Autohaus Meißner

WGA Wohnungsgesellschaft Apolda mbH

Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen
Bad Sulza GmbH

Toskanaworld GmbH

Ihr HoF-Friseur

Schuhhaus Mühmert

TSI GmbH & Co. KG

Thüringer Straßenwartungs- und Instand-
haltungsgesellschaft mbH & Co. KG

CORONAREGELN FÜR EIN SCHÖNES WEINFEST

- ◆ Ausschank nur in neue oder mitgebrachte Gläser oder Flaschenverkauf. Gläser in Sonderedition am Weinstand erhältlich. Keine Rücknahme!
- ◆ Im Kurpark dürfen sich gerne Klappstühle und Picknickdecken mitgebracht werden. Macht es Euch mit ordentlich Abstand gemütlich und haltet die AHA-Regeln ein.
- ◆ Fühlst Du Dich krank oder angeschlagen, bleib aus Rücksicht zu den anderen Gästen bitte zu Hause.
- ◆ Alle Veranstaltungen unter Vorbehalt. Es kann jederzeit zu Änderungen oder Absagen kommen.
- ◆ Begrenzte Personenzahl bei manchen Programmpunkten.

FESTPROGRAMM

SONNTAG, 22. AUGUST

WEINWANDERUNG

10:00 Uhr Start am Thüringer Weintor Bad Sulza
mit Weinausschank und Überraschung
Ende: ca. 11:30 Uhr an der Musikmuschel

MUSIKMUSCHEL IM KURPARK:

10:00 Uhr Kinderprogramm mit dem Kieck-Theater
Märchenfee Tasifan – Kindermitspielstück

14:00 – 18:00 Uhr Vinothek Band
15:00 - 16:00 Uhr Krönung der 26. Thüringer Weinprinzessin

VORSCHAU:

SAMSTAG, 18. SEPTEMBER

WEINFESTNACHLESE

20:00 Uhr Picknickkonzert mit
„PROJEKT UNPLUGGED“

Glücksmomente Tour 2021

Musikmuschel im Kurpark

Eintritt frei

Illumination des Kurparks

THÜRINGER WEINFEST
BAD SULZA

 light 



WIR DANKEN UNSEREN

SPONSOREN:

Thüringer Ministerium für Infrastruktur
und Landwirtschaft
Sparkasse Mittelthüringen
Ford Autohaus Meißner
WGA Wohnungsgesellschaft Apolda mbH
Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen
Bad Sulza GmbH
Toskanaworld GmbH
Ihr HoF-Friseur
Schuhhaus Mühmert
TSI GmbH & Co. KG
Thüringer Straßenwartungs- und Instand-
haltungsgesellschaft mbH & Co. KG

CORONAREGELN FÜR EIN SCHÖNES WEINFEST

- ◆ Ausschank nur in neue oder mitgebrachte Gläser oder Flaschenverkauf. Gläser in Sonderedition am Weinstand erhältlich. Keine Rücknahme!
- ◆ Im Kurpark dürfen sich gerne Klappstühle und Picknickdecken mitgebracht werden. Macht es Euch mit ordentlich Abstand gemütlich und haltet die AHA-Regeln ein.
- ◆ Fühlst Du Dich krank oder angeschlagen, bleib aus Rücksicht zu den anderen Gästen bitte zu Hause.
- ◆ Alle Veranstaltungen unter Vorbehalt. Es kann jederzeit coronabedingt zu Änderungen oder Absagen kommen.
- ◆ Begrenzte Personenzahl bei manchen Programmpunkten.

Toskana Schule Bad Sulza

Liebe Leserinnen und Leser,

wir haben es geschafft. Nach dem Artikel im letzten Amtsblatt haben wir unsere erste Leserpost per Email bekommen. Vielen herzlichen Dank dafür und gerne mehr davon. Wir freuen uns über jede Rückmeldung, ganz egal ob Richtigstellung, Kritik, Anregungen oder natürlich auch Lob. In dieser Ausgabe gibt es keine langen Texte, sondern nur ein paar Bilder mit Impressionen vom letzten Schultag vor den Sommerferien. In diesem Sinn wünschen wir allen einen schönen Sommer. Erholt euch ein wenig und genießt die freie Zeit mit euren Freunden und der Familie. **Bitte! Bitte! Bitte!** Sendet uns eure Beiträge! Teilt uns mit, was ihr denkt, was euch bewegt und was euch freut oder ärgert. Schreibt uns! Schickt eure Bilder!

Toskana-Schule Bad Sulza
z.H. AG „Schülerzeitschrift“
Am Sportplatz 4
99518 Bad Sulza
info@toskana-schule.de (Betreff: AG „Schülerzeitschrift“)

Viel Spaß beim Lesen und bleibt gesund!

Eure Redaktion der Schülerzeitschrift.

Leserpost zu unserem Artikel im letzten Amtsblatt



Hallo,

erstmal möchte ich sagen, dass ich es super finde, dass ihr dieses Thema angesprochen habt und ihr auch sehr gute Punkte genannt habt. Jedoch habt ihr auch ein paar Fehlinformationen genannt, wie zum Beispiel, dass es eine Entscheidung ist zu LGBT+ dazu zu gehören (es ist keine Entscheidung, denn man entscheidet sich ja auch nicht hetero zu sein), der Pride-Month jedes Jahr ein anderer Monat ist (es ist jedes Jahr der Juni) und es 2 Geschlechter gibt (es gibt tatsächlich 3 Geschlechter: männlich, weiblich, divers).

Trotzdem habe ich mich sehr gefreut als ich die Pride-Flagge im Amtsblatt gesehen habe und danke euch für diesen dennoch aufklärenden Text.

LG :)

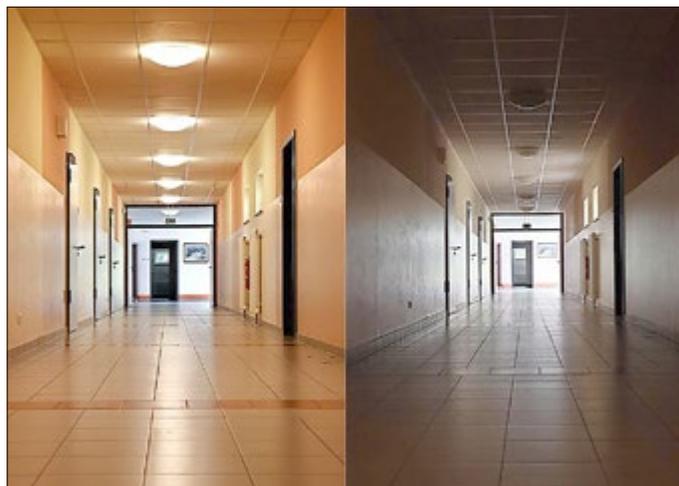
Keine Panik !!! - Das hat nichts mit Corona zu tun.



Ein ganz normaler Start in die Sommerferien 2021.



Das geballte Wissen unserer Schule auf einem Haufen.



Der Letzte macht das Licht aus !!!

Schöne Sommerferien!!!

Ortschaft Auerstedt

Liebe Einwohner der Landgemeinde Bad Sulza!

In Kürze soll ein neues Buch über Auerstedt erscheinen. Auerstedt ist ein sehr alter Ort mit einer großen Tradition und einem reichen Brauchtum. Mit der Schlacht bei Jena und Auerstedt am 14. Oktober 1806 ist er weltbekannt geworden und verkörpert somit ein Alleinstellungsmerkmal.

2017 konnten wir 1175 Jahre der Ersterwähnung unseres Ortes in einer Festwoche feierlich begehen. Reges Kaufinteresse weit über Auerstedts Grenzen hinaus fanden dabei die „Chronik 1175 Jahre Auerstedt 842-2017“ und „Die Auerstedter Geschichten“. Ein neues Buch „Unser Dorf Auerstedt Einst – Heute“ soll die Erforschung unserer Dorfgeschichte bis in die Gegenwart ergänzen und abrunden. Dazu bitte ich um Ihre Mithilfe. Wer Fotos, Zeitdokumente und Schriftstücke zu allen Lebensbereichen in Auerstedt mir auf vertraglicher Basis leihweise zur Verfügung stellen könnte, dem wäre ich sehr dankbar.

Kontakt:

Werner Meister, Untergase 26, 99518 Bad Sulza, OT Auerstedt
Mail: meister1806@gmx.net
Tel.: 036461/20704

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen
Werner Meister
Chronist

Kirchliche Nachrichten

Endlich, am 17. Juli fand nun die verschobene Konfirmation für unsere Konfirmanden Leni, Pauline und Cedrik in unserer geschmückten Kirche statt.

Der festliche Gottesdienst wurde mit dem Gospel Chor aus Apolda gestaltet und es gab auch noch andere Überraschungen für die Konfirmanden.

Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates wünschten von ganzen Herzen Gottes Segen, Zuversicht und den Mut etwas zu riskieren, Entscheidungen zu treffen für eine spannende Zukunft. Sollten Zweifel, Fragen und Angst aufkommen wurden die Worte von Dietrich Bonhoefer mit auf den Weg gegeben.

„Den größten Fehler den man im Leben machen kann ist, immer Angst zu haben einen Fehler zu machen.“

Kein Fehler ist es sicherlich am Kirchenleben teilzunehmen. Wir laden herzlich ein in der Gemeinde mitzumachen mit euren Ideen und Talenten.

Gottes Segen uns seine Begleitung auf all Euren Lebenswegen. Sicherlich war es ein unvergesslicher Tag im Kreise Eurer Lieben.

Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates Auerstedt



Kirchliche Nachrichten

Am Sonntag, dem 8. August 2021 hatten wir eine kleine Andacht mit Frühstück in der Kirche und es gab eine Segnung für das Goldpaar Othmar und Rosmarie Frisch.

Leider konnten wir witterungsbedingt nicht am Steintisch vor der Kirche sitzen, aber nächstes Jahr hoffen wir auf Sonnenschein. Gestärkt konnten wir dann den Sonntag genießen.

Vielen Dank an alle fleißigen Helfer und Sponsoren für die vielen Leckereien.

Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates Auerstedt



Aus aktuellem Anlass!

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger,
in den vergangenen Wochen wurden wiederholt Sachbeschädigungen und Verunreinigungen an jagdwirtschaftlichen Anlagen unseres Jagdpächters in der Gebstedter Flur am Weg nach Rudersdorf vorgenommen. Der Jagdpächter hat Anzeige erstattet. Diese Handlungen sind nach dem Gesetz Straftaten und werden durch die Polizei verfolgt.

Besonders bedauernswert sind diese Handlungen gegen das Eigentum unseres Jagdpächters, da er mit seiner Arbeit einen aktiven Beitrag zum Natur- und Artenschutz leistet und letztlich auch das Eigentum unserer Bürgerinnen und Bürger mit schützt. Nur mit einer aktiven Jagd können die Schäden durch Schwarz- und Rotwild aber auch durch Fuchs, Waschbär und Marder in Grenzen gehalten werden.

Ich bitte Sie bei Ihren Spaziergängen in unserer Flur die Augen offen zu halten und beim Erkennen von diesen Handlungen mich oder den Kontaktbereichsbeamten der Polizei zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Gerd Brückner
Ortschaftsbürgermeister



Ortschaft Gebstedt

Die MACHER von Gebstedt



Das ehrenamtliche Engagement vieler Bürger aus Gebstedt und Neustedt bei der Wiedererrichtung des historischen Backofens von Gebstedt wurde nun auch im Rahmen eines Bundeswettbewerbes gewürdigt. „Machen!2021“ – so der Name der Ausschreibung des Bundeswirtschaftsministeriums – prämierte 50 von ca. 500 Anträgen im Bereich „Bürgerschaftliches Engagement“. Mit dem Projekt „Historisches Backhaus wird neues Gemeindezentrum“ hatte sich der Heimatverein Gebstedt e.V. beworben. Mit inzwischen weit über 1.000 Arbeitsstunden und erheblichen Mitteln wurde in den vergangenen zwei Jahren der alte Backofen abgerissen und denkmalgerecht wieder hergestellt. Seit Jahresbeginn 2021 wird nun in Gebstedt wieder gebacken!



Damit aber nicht genug. Dieses Jahr steht die Wiederherrichtung der Knetstube an sowie die Installation von Wasser und Abwasser. Zukünftig werden im alten Backhaus der Ortschaftsbürgermeister und der Ortschaftsrat von Gebstedt und Neustedt ihr Büro bekommen und gegenüber wird der Heimatverein sein Domizil errichten.

So wird ein traditionelles Gebäude im Dorf wieder hergestellt und neu belebt. Durch die multifunktionale Nutzung des Backhauses kommt wieder Leben ins Haus und der gesamte Aufwand hat sich mehr als gelohnt, sind sich Ortschaftsbürgermeister Gerd Brückner und der Vorsitzende des Heimatverein Gebstedt Heinz-Jürgen Kronberg gemeinsam sicher.

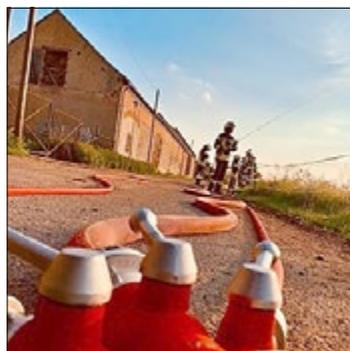
Das Photo zeigt von rechts nach links Gerd Heunemann und Werner Hoyme, die neben Volker Schwendel maßgeblich an dem Wiederaufbau des Backofens beteiligt waren, den Gebstedter Ortschaftsbürgermeister Gerd Brückner sowie links außen den Vorsitzenden des Gebstedter Heimatvereins Heinz-Jürgen Kronberg.

Ortschaft Kleinromstedt

Ausbildung in den Feuerwehren



Die Feuerwehren Klein- und Großromstedt setzten ihre Ausbildung trotz starker Reglementierungen hinsichtlich Hygienestandards seit Monaten kontinuierlich fort. Zuletzt nutzten die Kameraden in ihrer Ausbildung im Juni beispielweise die vom Kreis Weimarer Land eigens beschaffte Technik für Wald- und Flächenbrände. Diese ist im Ernstfall für alle Feuerwehren des Landkreises abrufbar. Dank der Unterstützung des Kreisbrandmeisters Matthias John aus Bad Sulza konnte die Technik, vom 5000L Faltschlauch, über diverses Handwerkzeug für Bodenfeuer, bis hin zu Lösch- und Waldbranddrucksäcken nicht nur begutachtet, sondern aktiv getestet werden. Das hierbei erworbene Wissen kann im Einsatzfall überlebenswichtig sein. Insbesondere den Eigenschutz und Sicherheitsmaßnahmen am Ankerpunkt betont Kamerad John beim Aufbau der Szenarien.



Auch der Nachwuchs interessiert sich sehr für die Geschehen rund um die Ausbildung der „großen“ Feuerwehrkameraden. Und so wird die Jugendfeuerwehr Kleinromstedt, zusammen mit den Kindern und Jugendlichen aus Großromstedt und Hermstedt im Rahmen der aktuellen Möglichkeiten kurzerhand per Foto oder Video in das Geschehen mit einbezogen. Für die Jugendarbeit gelten noch schärfere Bedingungen – aber auch dafür fand die Wehr eine Lösung.

Die Nachwuchsführer erhalten z. B. Videos zu den „beliebten“ Feuerwehrgrundtätigkeiten, Rätsel, Suchbilder der noch nicht in Vergessenheit geratenen Feuerwehrtechnik, bis hin zu Kreativaufgaben. Gelegentlich wartet morgens vor der Online-Ausbildung auch Material wie Seile zum Knoten und Verbandszeug in den Briefkästen der Jugendfeuerwehrleute. Den Aufgaben stellt sich der Nachwuchs mit großem Interesse, sodass die Betreuer immer wieder auf der Suche nach neuen Ideen sind. Zur Freude der Kleinsten im Feuerwehrdienst ist nun auch die gruppenweise Präsenzausbildung wieder angelaufen.



Das Ehrenamt Feuerwehr ruht also trotz Pandemie nicht und stellt sich allen Widrigkeiten.

Ortschaft Ködderitzsch

Ausschreibung Ortschaftshelfer

In der Ortschaft Ködderitzsch wird ein engagierter und zuverlässiger Ortschaftshelfer (m/w/d) für den Zeitraum 01.08.2021 bis 30.11.2021 gesucht (Beschäftigung für 39 Stunden im Monat, 450 Euro Basis).

Der Ortschaftshelfer unterstützt mit seiner Tätigkeit den Bauhof der Stadt Bad Sulza. Handwerkliches Geschick sollte vorhanden sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte telefonisch unter 036461/24114 oder per Mail (hauptamt@bad-sulza.de).

Simone Polster
Amtsleiterin Amt I

Ortschaft Kösnitz

Beschlüsse der 16. Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Kösnitz vom 02.08.2021

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Ortschaftsratsitzung durch den Ortschaftsrat Kösnitz.

Öffentliche Sitzung

Beschluss zur Bestätigung der Niederschrift vom 31.05.2021

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Kösnitz beschließt die Niederschrift der letzten Sitzung des Ortschaftsrates vom 31.05.2021. Der Beschluss wurde angenommen. Beschluss-Nr. 34/16/21

Beschluss zur Vergabe der Ortseingangsschilder

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Kösnitz beschließt, dass das 3. Ortseingangsschild auf einem möglichen Herbstfest oder auf der 800-Jahrfeier versteigert wird. Die anderen Ortseingangsschilder bekommt je eins die Ortschaft Kösnitz (z.B. für Gemeindehaus) und eins die Feuerwehr Kösnitz.

Der Beschluss wurde angenommen. Beschluss-Nr. 35/16/21

Beschluss zur Verwendung finanzieller Mittel für die Gratulation von Schulanfängern

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Kösnitz beschließt, für die vier Schulanfänger 2021 in der Ortschaft Kösnitz ein Geschenk oder Gutschein im Wert von 10,00 € zu besorgen und zu übergeben. Diese Regelung gilt für die weiteren Jahre fort.

Der Beschluss wurde angenommen. Beschluss-Nr. 36/16/21

Beschluss zur Verwendung finanzieller Mittel bei Geburtstagen von ehrenamtlich tätigen Einwohnern

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Kösnitz beschließt, für runde Geburtstage von Einwohnern, die sich im Ehrenamt für die Ortschaft Kösnitz verdient machen, Geschenke im Wert von 15,00 € bei entsprechendem Anlass zu überreichen.

Der Beschluss wurde angenommen. Beschluss-Nr. 37/16/21

Christel von der Gönne
Ortschaftsbürgermeisterin

Ortschaft Wormstedt

Endlich Sommerferien

Mit dem 23. Juli 2021 endete ein wohl für alle ungewöhnliches Schuljahr: Wechselunterricht, Schnelltest, Online-Unterricht, Präsenzunterricht für einige Klassen, ... Es war für alle eine Herausforderung. Doch bevor sich die Schultüren schlossen, trafen sich alle Schüler noch auf dem Schulhof. Die Schulleiterin B. Schnippa wertete kurz das Schuljahr aus und ehrte die Schüler/innen mit besonderen Leistungen dieses Schuljahres.



Auch eine Kollegin der Regelschule stand dann im Mittelpunkt: Petra Stiller-Gass. Für sie war es der letzte Schultag in ihrer Berufskarriere. Immer stand sie der Schule zur Verfügung, unterrichtete zahlreiche Fächer, betreute die Schüler/innen bei der Vorbereitung auf den Beruf, belebte aktiv den Förderverein und stand allen mit Rat und Tat zur Seite. Nun hieß es Abschiednehmen von Schüler/innen, Lehrer/innen, der Schulglocke, dem Trubel, ... in den wohlverdienten Ruhestand. Geschenke wurden überreicht und viele Blumen und alle hatten mit den Tränen zu kämpfen. Wir wünschen „unserer“ Petra Stiller-Gass viel Gesundheit und einen tollen neuen Lebensabschnitt.



Spiel & Spaß in Wormstedt

An einem sommerlichen Dienstag Mitte Juli war das Mobile Familiencafé des Familienzentrums Charlotte Bad Sulza zu Besuch in Wormstedt. Seit Mitte Juni tourt das mobile Familiencafé durch die Landgemeinde und bietet tolle Outdoorspiele, kleine Oasen zum gemeinsamen Entspannen, Reden, Lachen und Austauschen an. Viele Kinder aus Wormstedt und aus den umliegenden Dörfern nahmen das Angebot mit Freude an.

Es wurde sich an einigen Geschicklichkeitsspielen ausprobiert oder kreative Bastelarbeiten wie eine Nudelkette angefertigt. Aber auch sportlich konnten sich die Kids an einigen Geräten ausprobieren und testen. Und wer sich einfach ausruhen und träumen wollte, konnte sich in einer kleinen Wohlfühlcke zurückziehen und in eines der bunten Kinderbücher reinschnuppern. Kristin Märten, die das mobile Familiencafé organisiert und betreut hatte auch kleine Naschereien für die Kids und Kaffee für die Eltern dabei. Der Ortschaftsbürgermeister von Wormstedt, Gunter Eckart spendierte zusätzlich leckeren Kuchen und kühle Getränke.

Es war ein sehr gelungener Nachmittag, wo die Kinder jeden Alters auf ihre Kosten kamen. Wir danken dem mobilen Familiencafé und freuen uns schon sehr, es bald wieder in Wormstedt begrüßen zu dürfen!

Denise Kirsten



Gelungenes Freundschaftsspiel in der Sektion Volleyball

An einem durchwachsenen Mittwochabend Ende Juli fand nach einer langen Spielpause endlich mal wieder ein Freundschaftsspiel im Bereich Volleyball statt. Da im vergangenen Jahr nahezu jedes sportliche Event aufgrund von Corona ausgefallen ist, fanden wir es umso wichtiger, mal wieder sportlich aktiv in den Wettkampf zu gehen. Eine durch zahlreiche Volleyballturniere gewachsene Freundschaft hat uns somit veranlasst, unsere Volleyball-Freunde des SV Gebirge Milda nach Wormstedt einzuladen. SV Gebirge Milda hat die Einladung freudig angenommen und ist somit am Mittwoch, dem 28. Juli mit 3 Frauen und 4 Männern nach Wormstedt gereist. Ein paar treue Fans aus Wormstedt und Kösnitz hatten sich auch gefunden, um die Mannschaft der ZLSG anzufeuern.

Insgesamt fanden 5 Spiele statt. Leider war der ZLSG knapp unterlegen, Spaß hat es aber dennoch gemacht.

Im Endeffekt zählt auch nicht unbedingt das Ergebnis, sondern der Teamgedanke und der Zusammenhalt als Mannschaft. Und das hat die Mannschaft der ZLSG erfolgreich umgesetzt und gezeigt. Nun wird das Volleyball-Team ihr vorhandenes Volleyball-Geschick weiter ausbauen und wöchentlich trainieren. Wer Interesse am Volleyball hat kann sich gern hier melden: Volleyball-Wormstedt@gmx.de oder einfach Mittwoch ab 19 Uhr nach Wormstedt auf den Sportplatz kommen.



Sportliche Grüße,
der ZLSG Wormstedt Abteilung Volleyball

Gemeinde Eberstedt

Informationen aus Eberstedt

Entsorgungstermine September 2021

Hausmüll	18.08., 01.09., 15.09.
Papier	02.09.
Gelbe Säcke	26.08., 09.09., 23.09.

Eberstedter Schulanfänger 2021



WAS ANNI MATTEO MORITZ

*Mit der großen Zuckertüte fängt ein neues Leben an.
Und ich werde euch beweisen, dass ich fleißig lernen kann.*

Wir wünschen unseren Eberstedter Schulanfängern 2021

**Jonas Pocher
Anni Kranich
Matteo Sulze
Moritz Krug**

für ihren neuen Lebensabschnitt alles Gute und allzeit gute Noten.

Gemeinde Eberstedt

Schadstoffsammlung

Für diesen Herbst findet die Schadstoffsammlung des Landkreises Weimarer Land durch eine beauftragte Entsorgungsfirma für unsere Gemeinde Eberstedt am

**Dienstag, dem 07. September 2021
in der Zeit von 15.15 bis 15:45 Uhr**

statt.

Standort des Entsorgungsfahrzeuges ist **an den Glascontainern - Nähe Kirche.**

Entsorgt werden dabei u.a. Haushaltchemikalien, Altöle, Lacke und Lasuren, Leuchtstoffröhren, Altmedikamente, Batterien und Säuren, Rost- und Holzschutzmittel, Quecksilberthermometer, Leim,- Klebe- und Bindemittel, Pflanzenschutzmittel, Akkus und Batterien... alles in haushaltsüblichen Abpackungsgrößen.

Das unbeaufsichtigte Abstellen von Schadstoffen an dem Standplatz (etwa schon am Vorabend) ist nicht statthaft und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Schadstoffe sind in verschlossenen Gefäßen den Mitarbeitern der Entsorgungsfirma persönlich zu übergeben.

Sulze

Bürgermeister

Peer Orxon

Einladung zum öffentlichen Hofkonzert

Wann? Am Freitag, den 03. September 2021 um 19.00 Uhr

**Wo? Im „Hof am Strand“ in der Dorfstraße 31
(Spielstraße) in 99518 Eberstedt**

Was? Wer die Musik von Sting, The Doors, Bob Marley, Led Zeppelin, Eric Clapton, Ray Charles und Red Hot Chili Peppers (was für eine Mischung!!!) mag, wird einen spannenden Abend erleben.



Peer Orxon bringt mit seinem Soloprogramm und ungewöhnlichen Instrumenten eine Mischung aus Rock- und Bluesongs, Swingspecials und eigenen Stücken auf die Hofbühne. Diesmal draußen und zum Tanzen.

Wieviel? Um einen großzügigen Wertschätzungsbeitrag für den Musiker wird gebeten

Bier und Sekt hier, Feuer und Rost brennt

Freunde, Wunschgetränke und evtl. Sitzgelegenheit bitte selbst mitbringen

Gemeinde Großheringen

Nachruf

Wir trauern um unseren Kameraden

**Oberlöschmeister
Oliver Winkel**



Mit Oliver verlieren wir einen geschätzten und zuverlässigen Kameraden, dem wir stets ein ehrendes Andenken bewahren werden. Er stellte sein Wissen und Können in den Dienst der Feuerwehr Großheringen und war ein verlässliches Mitglied unserer Einsatzabteilung, ein Mittelpunkt unter den Kameraden und zuletzt in der Ehrenabteilung.

Unsere Aufrichtige Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Großheringen

Die Bahn informiert

Sehr geehrte Damen und Herren,
die DB Netz AG führt in dem **Zeitraum vom 03.09. bis 04.12.2021** unaufschiebbare Bauarbeiten an der **Strecke Bad Kösen-Saa-leck-Großheringen-Camburg** durch.

Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und müssen aus Gründen der bahnbetrieblichen Einordnung auch in den Nächten sowie an den Sonntagen in dieser Bauzeit durchgeführt werden.

Im Streckenabschnitt befinden sich auch Wohngebiete die unmittelbar an die Bahnstrecke grenzen. Dabei ist es unumgänglich auch Baustelleneinrichtungsf lächen und Lagerplätze im Bereich Großheringen

und Camburg anzulegen. Die Anwohner werden durch ein Informationsblatt nochmals durch die Deutsche Bahn informiert.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen besteht keine Anzeige- oder Genehmigungspflicht.

Gleichwohl zeigen wir Ihnen hiermit diese Bauarbeiten aus Gründen der vertrauensvollen Zusammenarbeit an.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

André Thämer

Bauleitung DB Bahnbau Gruppe GmbH

Gemeinde Schmiedehausen

Kirchliche Nachrichten

Herzliche Einladung

* am Sonntag, dem 15. August 2021,
um 14:00 Uhr in Schmiedehausen zum Gottesdienst

Zudem findet am 14. August 2021 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
das „Dorndorfer Sommersingefest“ im Dorndorfer Pfarrgarten
statt, zu dem Sie ebenfalls herzlich eingeladen sind.